

Hausratversicherung

S H4.4

Inhaltsverzeichnis		Seite
I	Leistungsübersicht zur Hausratversicherung (Stand 01.07.2023)	2
II	Ergänzungen zum Versicherungsumfang (nur mit besonderer Vereinbarung)	5
III	Präambel zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen	6
IV	Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (AL-VHB2016 – Teil A) – Stand Juli 2023	7
V	Allgemeine Bedingungen für die Allgemeine Haftpflicht- und Sachversicherung (Teil B) – Stand Dezember 2023	18
VI	Klauseln – Stand Juli 2023 (je nach beantragtem Vertragsumfang)	25
VII	Sicherungsvereinbarungen – nur gültig, soweit vereinbart	48

I Leistungsübersicht zur Hausratversicherung (Stand 01.07.2023)

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsübersicht ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	compact	classic	comfort
Anprall von fremden Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen	•	•	•
Aufbrechen eines Behältnisses außerhalb von Gebäuden (z. B. Schließfächer und Spinde)	–	500 EUR	1.000 EUR
Balkonkraftwerke (Balkon-Solaranlage)	•	•	•
Berufsbedingter Zweitwohnsitz	–	10 %, max. 10.000 EUR 3.000 EUR	20 %, max. 20.000 EUR 3.000 EUR
• Wertsachen bis	–	250 EUR	500 EUR
Beschädigung und Verlust von aufgegebenem Reisegepäck	–	–	•
Best-Leistungs-Garantie	•	•	•
Bewachungskosten	•	•	•
Blindgängerschäden	–	•	•
Bruchschäden an Armaturen	–	•	•
Datenrettungskosten in der Privatversicherung	–	1.000 EUR	3.000 EUR
Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte	–	5.000 EUR	10.000 EUR
Diebstahl am Arbeitsplatz	–	1.000 EUR	•
Diebstahl auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Teich-/ Poolzubehör, Grills, Wäschespinnen, Skulpturen	1.000 EUR	2.500 EUR	5.000 EUR
Diebstahl auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus von Wäsche, Bekleidung, Spielfahrzeugen, Kinderspiel- und Sportgeräten	1.000 EUR	2.500 EUR	•
Diebstahl aus dem Krankenzimmer	–	3.000 EUR 300 EUR	5.000 EUR 500 EUR
• Wertsachen bis	–	•	•
Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und fahrbaren Gehhilfen	–	–	2.500 EUR
Diebstahl von Balkonkraftwerken (Balkon-Solaranlagen)	•	•	•
Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	–	•	•
Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen	–	10 % 500 EUR	• 1.000 EUR
• Wertsachen bis	–	2 %	2 %
Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen (innerhalb der EU- und EFTA ¹ -Staaten)	•	•	•
• ohne Nachtzeitklausel	–	–	•
• Einbruch durch Funksignalmanipulation ist versichert	•	•	•
Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume	–	–	•
Eingelagerter Hausrat in einer Self Storage Anlage	•	•	•
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	10 %, für 3 Monate	50 %, für 12 Monate	•, für 12 Monate
Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	10 %	20 %	30 %
Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung	–	10.000 EUR	20.000 EUR
Erweiterte Außenversicherung für Kinder während der Ausbildung/dem Studium – auch nach Gründung eines eigenen Hausstandes	•	•	•
Feuer-Nutzwärmeschäden	•	•	•
Garagen in der Nähe des Versicherungsortes	–	–	1 %, max. 2.500 EUR
Garagen nicht in der Nähe des Versicherungsortes, innerhalb der BRD	1.000 EUR	3.000 EUR	5.000 EUR
Genereller Unterversicherungsverzicht	•	•	•
Grobe Fahrlässigkeit (Herbeiführung des Versicherungsfalls)	–	–	5.000 EUR
Grobe Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen	•	•	•
Häusliches Arbeitszimmer – ausschließlich über versicherte Wohnung zu betreten	–	–	–

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	compact	classic	comfort
Haustierbetreuung	10 EUR pro Tag, max. 100 Tage	20 EUR pro Tag, max. 200 Tage	50 EUR pro Tag, max. 365 Tage
Hotelkosten	2 ‰ pro Tag, max. 100 Tage	2 ‰ pro Tag, max. 200 Tage	3 ‰ pro Tag, max. 365 Tage
Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung	•	•	•
Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen	•	•	•
Keine Gefahrerhöhung bei Vorübergehendem Unbewohntsein bis zu	60 Tage	120 Tage	180 Tage
Keine Gefahrerhöhung bei Aufstellung eines Gerüstes	•	•	•
Keine Mindestwindstärke für die Sturmgefahr	–	–	•
Konditionsdifferenzdeckung	–	–	15 Monate
Konditionsdifferenzdeckung für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren), auch wenn im Vorvertrag nicht vereinbart	–	–	6 Monate
Kosten durch Fehlalarm eines Rauchmelders	–	500 EUR	1.000 EUR
Kostenerstattung über die Versicherungssumme hinaus	10 %	20 %	30 %
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen	•	•	•
Kostenübernahme für persönliche Auslagen	–	–	500 EUR
Kundenschließfächer bei Banken	–	30 %	50 %
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	•	•	•
Mehrkosten durch Preissteigerungen	•	•	•
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	•	•	•
Mehrkosten für energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten	–	–	1.000 EUR
Nässeschäden durch Witterungsniederschläge (Regen- oder Schmelzwasser)	–	–	5.000 EUR
Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit	12 Monate	12 Monate	12 Monate
Räuberische Erpressung	–	•	•
Rauch- und Rußschäden	–	•	•
Rückreisekosten aus dem Urlaub (ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR)	1.000 EUR	5.000 EUR	•
Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe dienen	–	7.500 EUR	15.000 EUR
Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen	–	–	•
Sachverständigenkosten (ab einer Schadenhöhe von 5.000 EUR)	–	5.000 EUR	•
Schäden durch Kurzschluss und Stromschwankungen	–	3.000 EUR	•
Schäden durch radioaktive Isotope	–	–	•
Schäden durch Stromausfall (Netzausfall) an Tiefkühl-/Gefriergut sowie an kühlpflichtigen Medikamenten	–	•	•
• Versicherungsschutz auch für technisches Geräteversagen	–	–	•
Schlossänderungskosten an Hauseingangstüren von Zwei- und Mehrfamilienhäusern	1.000 EUR	•	•
Seng- und Schmorschäden	–	•	•
Sicherungsanlagen (technisch, optisch, akustisch)	•	•	•
Sturm/Hagel und – sofern vereinbart – weitere Naturgefahren sowie Brand und Blitzschlag auf dem Versicherungsgrundstück	–	5.000 EUR	10.000 EUR
Taschendiebstahl	–	500 EUR	1.000 EUR
• Bargeld bis	–	50 EUR	50 EUR
• Mobiltelefone und Tablets bis	–	50 %	50 %
Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen	–	5.000 EUR	10.000 EUR
Telefonmissbrauch nach einem Einbruch	500 EUR	1.500 EUR	5.000 EUR
Tierarztkosten	–	–	500 EUR
Transportmittelunfall	–	500 EUR	•
Transport- und Lagerkosten	100 Tage	200 Tage	365 Tage
Trickdiebstahl (innerhalb des Versicherungsortes)	–	1.500 EUR	3.000 EUR
Überschallknall	•	•	•

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	compact	classic	comfort
Überspannungsschäden durch Blitz	•	•	•
Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	5 %	5 %	•
Unbenannte Gefahren	–	–	•, SB 300 EUR
Unberechtigter Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten nach einem Versicherungsfall	–	1.500 EUR	5.000 EUR
Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel	•	•	•
Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Raub	•	•	•
Verpuffungsschäden	•	•	•
Vorsorgeversicherung bei Haushaltsneugründung für Kinder	–	20.000 EUR für 6 Monate	40.000 EUR für 12 Monate
Vorversicherungsgarantie	–	•	•
Wasseraustritt aus Aquarien und Terrarien	•	•	•
Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen	•	•	•
Wasseraustritt aus Wasserbetten	•	•	•
Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren	–	•	•
Wasser- und Gasverlust	–	1.500 EUR	5.000 EUR
Wertsachen gemäß A 18 AL-VHB 2016	20 %	40 %	50 %
• Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarten)	1.000 EUR	3.000 EUR	4.000 EUR
• Urkunden, Sparbücher	5.000 EUR	20.000 EUR	30.000 EUR
• Schmucksachen, Briefmarken	20.000 EUR	40.000 EUR	50.000 EUR
Zuschuss bei Unbenutzbarkeit der Küche	bis 250 EUR	bis 250 EUR	bis 250 EUR

• generell mitversichert bzw. bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert

¹ European Free Trade Association (Europäisches Freihandelsabkommen) zwischen den vier Staaten Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen

II Ergänzungen zum Versicherungsumfang (nur mit besonderer Vereinbarung)

Paket Cyber

Leistungen und Services bei

- Online-Shopping
- Identitätsdatendiebstahl
- Datenrettung
- Cyber-Mobbing

Paket Fahrrad

- versichert Ihr Fahrrad gegen Diebstahl
- Versicherungsschutz auch für Pedelecs und Fahrradanhänger
- Mindestversicherungssumme 500 EUR
- Höchstversicherungssumme 10.000 EUR

Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief

Kostenübernahme bis zu 500 EUR für

- Schlüsseldienst im Notfall
- Rohrreinigungsservice im Notfall
- Sanitär-Installateurservice im Notfall
- Elektro-Installationsservice im Notfall
- Notdienst bei Ausfall der Heizung
- Schädlingsbekämpfung
- Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienenestern
- Organisation einer Kinderbetreuung

Organisation im Schadenfall von

- Übernachtungsmöglichkeit
- Haustierbetreuung
- Rückreise aus dem Urlaub innerhalb Europas

Darüber hinaus umfasst das Paket:

- 24 Stunden-Handwerker-Service
- Psychologische Erstberatung nach Einbruchdiebstahl und Raub
- Notdienst bei Ausfall von Elektrogeräten

Paket Reisegepäck

- versichert Ihr Gepäck während einer Reise z. B. gegen Diebstahl
- die Versicherungssumme beträgt 1.500 EUR
- ab einer Reisedauer von 4 Tagen erhöht sich die Versicherungssumme auf 3.000 EUR

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Dachlawinen
- Selbstbehalt 10 % des Schadens, mindestens 250 EUR, maximal 2.500 EUR
- Haftungslimit je Schadenereignis und Versicherungsort die vereinbarte Hausrat-Versicherungssumme, maximal 800.000 EUR
- Wartezeit 4 Wochen

Tarif #papierlos

- Einfache und papierlose Kommunikation über unser Kundenportal fin4u
- Attraktive Prämien durch gesonderten Nachlass
- Verfügbar in allen Tarifvarianten
- Voraussetzung für Zugang des #papierlos-Tarifs ist die Registrierung in unserem Kundenportal fin4u und die Aktivierung des digitalen Dokumentenversands

III Präambel zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen

Die Verbundene Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Hausrat. Versichert sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Wird der Hausrat zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand. Wir berechnen Ihre Entschädigung nach dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Neuwert des zu versichernden Hausrats ist die Grundlage für die Versicherungssumme.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Schlossänderungskosten, Hotelkosten), die durch ein Schadenereignis entstehen.

Die »Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen« sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Hausratversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Versicherungswert: Der Versicherungswert ist der Wert Ihres Hausrats, nach dem wir im Schadenfall entschädigen. Da die Hausratversicherung im Regelfall zum Neuwert entschädigt, ist dies der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen neu wiederzubeschaffen. Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist es der Betrag, den Sie aufwenden müssten, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen. Bei in Ihrem Haushalt nicht mehr zweckgemäß verwendbaren Sachen, ist es der erzielbare Verkaufspreis.

Ausreichende Versicherungssumme und Vorsorge: Die Versicherungssumme ist ausreichend, wenn Sie dem Wert Ihres Hausrats entspricht. Die Versicherungssumme ist maßgeblich für die Höhe der Prämie. Oftmals erhöht sich der Wert des Hausrats während der Vertragslaufzeit, z. B. durch Neuanschaffungen. Deshalb stellen wir für Sie im Schadenfall noch eine zusätzliche Vorsorgeversicherungssumme zur Verfügung. Die Versicherungssumme und die Vorsorge zusammen definieren die Höchstleistung im Schadenfall. Damit reduziert sich für Sie das Risiko, nicht ausreichend versichert zu sein.

Summenanpassung: Die Entschädigung zum Neuwert erfordert eine laufende Aktualisierung Ihrer Versicherungssumme. Die Anpassung der Versicherungssumme richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für Ihren Hausrat verändert. Das soll Sie im Schadenfall vor einer Unterversicherung durch Preissteigerungen schützen.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihre Wohnung in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

IV Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (AL-VHB2016 – Teil A) – Stand Juli 2023

Inhaltsverzeichnis – Teil A

Abschnitt A 1 – Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	A 14-1 Versicherungswert A 14-2 Versicherungssumme A 14-3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Prämie
A 1-1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung	Abschnitt A 15 – Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Prämie?
A 1-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat	A 15-1 Grundsatz A 15-2 Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation
A 1-3 Leitungswasser	Abschnitt A 16 – Was gilt bei einem Wohnungswechsel?
A 1-4 Naturgefahren	A 16-1 Umzug in eine neue Wohnung A 16-2 Mehrere Wohnungen A 16-3 Umzug ins Ausland A 16-4 Anzeige der neuen Wohnung A 16-5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht A 16-6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung A 16-7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften
Abschnitt A 2 – Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	Abschnitt A 17 – Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?
A 2-1 Ausschluss Krieg	A 17-1 Der Versicherer ersetzt A 17-2 Mehrwertsteuer A 17-3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers A 17-4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung A 17-5 Kosten
A 2-2 Ausschluss Innere Unruhen	Abschnitt A 18 – Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?
A 2-3 Ausschluss Kernenergie	A 18-1 Wertsachen A 18-2 Wertschutzschränke A 18-3 Entschädigungsgrenzen
Abschnitt A 3 – Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	Abschnitt A 19 – Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
A 3-1 Brand	A 19-1 Feststellung der Schadenhöhe A 19-2 Weitere Feststellungen A 19-3 Verfahren vor der Feststellung A 19-4 Feststellung A 19-5 Verfahren nach der Feststellung A 19-6 Kosten A 19-7 Obliegenheiten
A 3-2 Blitzschlag	Abschnitt A 20 – Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
A 3-3 Überspannung durch Blitz	A 20-1 Fälligkeit der Entschädigung A 20-2 Verzinsung A 20-3 Hemmung A 20-4 Aufschiebung der Zahlung
A 3-4 Explosion	Abschnitt A 21 – Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
A 3-5 Implosion	A 21-1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit A 21-2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
A 3-6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung	Abschnitt A 22 – Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?
A 3-7 Nicht versicherte Schäden	A 22-1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden A 22-2 Folgen der Obliegenheitsverletzung
Abschnitt A 4 – Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	Abschnitt A 23 – Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
A 4-1 Einbruchdiebstahl	A 23-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung A 23-2 Folgen einer Gefahrerhöhung
A 4-2 Vandalismus nach einem Einbruch	Abschnitt A 24 – Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
A 4-3 Raub	A 24-1 Anzeigepflicht A 24-2 Entschädigung A 24-3 Beschädigte Sachen A 24-4 Mögliche Rückerlangung A 24-5 Übertragung der Rechte A 24-6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
A 4-4 Nicht versicherte Schäden	
Abschnitt A 5 – Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	
A 5-1 Versicherte Gefahren und Schäden	
A 5-2 Leitungswasserschäden	
A 5-3 Bruchschäden	
A 5-4 Nicht versicherte Schäden	
Abschnitt A 6 – Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	
A 6-1 Sturm	
A 6-2 Hagel	
A 6-3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse	
A 6-4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)	
A 6-5 Nicht versicherte Schäden	
Abschnitt A 7 – Welche Sachen sind versichert?	
Abschnitt A 8 – Was gehört zum Hausrat?	
Abschnitt A 9 – Was gehört nicht zum Hausrat?	
Abschnitt A 10 – Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	
Abschnitt A 11 – Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	
Abschnitt A 12 – Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	
A 12-1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung	
A 12-2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten	
A 12-3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl	
A 12-4 Besonderheit bei Raub	
A 12-5 Besonderheit bei Naturgefahren	
A 12-6 Entschädigungsgrenzen	
Abschnitt A 13 – Welche Kosten sind versichert?	
A 13-1 Versicherte Kosten	
A 13-2 Definition und Umfang der Kosten	
Abschnitt A 14 – Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?	

Abschnitt A 1 – Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1-1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

A 1-2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat

A 1-3 Leitungswasser

A 1-4 Naturgefahren

A 1-4.1 Sturm, Hagel;

A 1-4.2 soweit zusätzlich vereinbart:

Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Abschnitt A 2 – Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2-1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2-2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2-3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Abschnitt A 3 – Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3-1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A 3-2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

A 3-3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3-4 Explosion

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3-5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3-6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3-7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 3-7.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3-7.2 Sengschäden. Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sengschäden durch eine versicherte Gefahr nach A 3-1 AL-VHB 2016 verursacht wurden.

A 3-7.3 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3-1 AL-VHB 2016 sind.

Abschnitt A 4 – Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4-1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4-1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4-1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

A 4-1.3 Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.

A 4-1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

A 4-1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

A 4-1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach A 4-3 AL-VHB 2016 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4-1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des

Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

A 4-2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in A 4-1.1 oder A 4-1.5 AL-VHB 2016 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A 4-3 Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

A 4-3.1 Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

A 4-3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

A 4-3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.

Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

A 4-4 Nicht versicherte Schäden

A 4-4.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) verursacht werden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 4-4.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub

Sachen, die erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach A 4-3.1 bis A 4-3.3 AL-VHB 2016 verübt werden, sind diese Sachen versichert.

Abschnitt A 5 – Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5-1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A 5-1.1 Leitungswasserschäden

A 5-1.2 Bruchschäden

A 5-2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

A 5-2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,

A 5-2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,

A 5-2.3 Heizungs- oder Klimaanlage,

A 5-2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

A 5-2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlage sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

A 5-3 Bruchschäden

Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:

A 5-3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

A 5-3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

A 5-3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlage;

A 5-3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 5-3.1 AL-VHB 2016 kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

A 5-3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:

A 5-3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;

A 5-3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlage.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 5-4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

A 5-4.1 Plansch- oder Reinigungswasser;

A 5-4.2 Schwamm;

A 5-4.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

A 5-4.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;

A 5-4.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 5-2 AL-VHB 2016 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

A 5-4.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Nicht versichert sind Schäden an

A 5-4.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A 5-4.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

Abschnitt A 6 – Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 6-1 Sturm

A 6-1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6-1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6-1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 6-2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 6-3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

A 6-3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6-3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6-3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6-3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 6-3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 6-3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 6-4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

A 6-4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

A 6-4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

A 6-4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

A 6-4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 6-4.1.1 oder A 6-4.1.2 AL-VHB 2016

die Überflutung verursacht haben.

A 6-4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

A 6-4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

A 6-4.2.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 6-4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 6-4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 6-4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 6-4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 6-4.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 6-4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

A 6-4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen nieder-gehen.

A 6-4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 6-5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

A 6-5.1 Sturmflut;

A 6-5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 6-5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A 6-5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

A 6-5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an

A 6-5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A 6-5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A 8-3.3 AL-VHB 2016 und Balkonkraftwerke nach A 8-3.9 AL-VHB 2016.

Abschnitt A 7 – Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhanden-kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach A 12 AL-VHB 2016 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

Abschnitt A 8 – Was gehört zum Hausrat?

A 8-1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

A 8-2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach A 18 AL-VHB 2016.

A 8-3 Ferner gehören zum Hausrat

A 8-3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.

A 8-3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

A 8-3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 10 AL-VHB 2016 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

A 8-3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

A 8-3.5 Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.

A 8-3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.

A 8-3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die folgenden Personen zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen: Dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Handelswaren und Musikkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

A 8-3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach A 10-1 AL-VHB 2016 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

A 8-3.9 Balkonkraftwerke bis maximal 800 Watt Einspeiseleistung, die fest mit Balkonen oder an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen verbunden sind und ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 10 AL-VHB 2016 dienen.

A 8-4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach A 8-1 bis A 8-3 AL-VHB 2016, das sich im Haushalt des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach A 9-1.5 AL-VHB 2016.

Abschnitt A 9 – Was gehört nicht zum Hausrat?

A 9-1 Nicht zum Hausrat gehören

A 9-1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in A 8-3.1 AL-VHB 2016 genannt.

A 9-1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

A 9-1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter A 8-3.4 AL-VHB 2016 genannt.

A 9-1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter A 8-3.4 bis A 8-3.6 AL-VHB 2016 genannt.

A 9-1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.

A 9-1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.

A 9-1.7 elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

Abschnitt A 10 – Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

A 10-1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes.

Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung. Davon ausgenommen sind Räume, die ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

A 10-2 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer steht eine Nutzung durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, gleich.

A 10-3 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

A 10-4 privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsorts befinden.

Als Nähe gilt

A 10-4.1 eine identische fünfstellige Postleitzahl oder

A 10-4.2 eine Entfernung von maximal 2 Kilometern – gemessen als Luftlinie.

Abschnitt A 11 – Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

Abschnitt A 12 – Was ist unter der Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

A 12-1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

A 12-1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

A 12-1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als ...

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	... 3 Monaten ...
classic	... 12 Monaten ...
comfort	... 12 Monaten ...

... gelten nicht als vorübergehend.

A 12-2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendiensten

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:

A 12-2.1 der Ausbildung;

A 12-2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;

A 12-2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z. B. Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Das gilt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts, solange die Person keinen eigenen Hausstand gründet.

A 12-3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach A 4-1 AL-VHB 2016 erfüllt sein.

A 12-4 Besonderheit bei Raub

Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben nach A 4-3.2 AL-VHB 2016 an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgender Voraussetzung:

Die angedrohte Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert.

A 12-5 Besonderheit bei Naturgefahren

Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

A 12-6 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung ist begrenzt auf:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	10 % der Versicherungssumme
classic	50 % der Versicherungssumme
comfort	100 % der Versicherungssumme

Abschnitt A 13 – Welche Kosten sind versichert?

A 13-1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 13-1.1 Aufräumungskosten

A 13-1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

A 13-1.3 Hotelkosten

A 13-1.4 Transport- und Lagerkosten

A 13-1.5 Schlossänderungskosten

A 13-1.6 Bewachungskosten

A 13-1.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

A 13-1.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

A 13-1.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

A 13-2 Definition und Umfang der Kosten

A 13-2.1 Aufräumungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen. Dies schließt Aufwendungen ein, um zerstörte und beschädigte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren und sie zu vernichten.

A 13-2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

A 13-2.3 Hotelkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück) vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	100 Tagen
classic	200 Tagen
comfort	365 Tagen

Die Entschädigung ist pro Tag auf ...

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	... 2 ‰ ...
classic	... 2 ‰ ...
comfort	... 3 ‰ ...

... der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

A 13-2.4 Transport- und Lagerkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherten Hausrat zu transportieren und zu lagern. Voraussetzung ist, dass die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dies gilt längstens für die Dauer von:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	100 Tagen
classic	200 Tagen
comfort	365 Tagen

A 13-2.5 Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

A 13-2.6 Bewachungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen zu bewachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.

A 13-2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Das sind Kosten, die entstehen, weil Gebäudeschäden im Bereich der Wohnung repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass die Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Schäden innerhalb der Wohnung, die durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub verursacht wurden, zählen ebenfalls dazu.

A 13-2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen

Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.

A 13-2.9 Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

Abschnitt A 14 – Was ist der Versicherungswert und die Versicherungssumme? Was sind die Grundlagen der Anpassung der Versicherungssumme?

A 14-1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

A 14-1.1 Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

A 14-1.2 Für Kunstgegenstände nach A 18-1.1.5 AL-VHB 2016 und Antiquitäten nach A 18-1.1.6 AL-VHB 2016 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.

A 14-1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.

A 14-1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach A 18-3 AL-VHB 2016 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.

A 14-2 Versicherungssumme

A 14-2.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert nach A 14-1 AL-VHB 2016 entsprechen.

A 14-2.2 Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorbetrag von:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	10 %
classic	20 %
comfort	30 %

A 14-3 Grundlagen der Anpassung von Versicherungssumme und Prämie

Es gelten folgende Grundlagen:

A 14-3.1 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Er verändert hierzu die Versicherungssumme.

Für die Anpassung wird der Index »Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter« verwendet. Dieser ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme verändert sich jeweils mit Beginn einer jeden Versicherungsperiode. Sie wird auf den nächsten vollen Euro aufgerundet. Der Versicherer gibt dem Versicherungsnehmer die neue Versicherungssumme bekannt.

A 14-3.2 Aus der neuen Versicherungssumme ergibt sich eine neue Prämie.

A 14-3.3 Der Versicherungsnehmer kann der Anpassung der Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Dies muss innerhalb eines Monats geschehen, nachdem ihm die Mitteilung über die neue Versicherungssumme zugegangen ist. Um die Frist zu wahren, genügt es, den Widerspruch rechtzeitig abzusenden. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

Abschnitt A 15 – Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Prämie?

A 15-1 Grundsatz

Die Prämie bzw. der Prämiensatz, auch soweit für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung der Prämie bzw. des Prämiensatzes steigen oder sinken.

A 15-2 Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation

A 15-2.1 Die Prämien werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Verwaltungskosten, Schadenregulierungskosten, Rückversicherungsprämien), Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

A 15-2.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Kalkulation für bestehende Verträge in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen. Dabei ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Zahl von Risiken, die die gleichen Tarifmerkmale aufweisen, auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung des ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzerns zu berücksichtigen. Für die Ermittlung der bisherigen und künftigen Schaden- und Kostenentwicklung kann der Bestand aller Versicherungsverträge auch in Risikogruppen unterteilt werden, die sich nach versicherungsmathematisch begründeten Tarifmerkmalen richten müssen.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienanpassungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge.

A 15-2.3 Die Prämien dürfen nach der Anpassung nicht höher sein als die Prämien für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

A 15-2.4 Die Prämienanpassungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

A 15-2.5 Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer sich hieraus ergebenden Prämienhöhung das Recht den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Prämienhöhung erfolgen.

Abschnitt A 16 – Was gilt bei einem Wohnungswechsel?

A 16-1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

A 16-2 Mehrere Wohnungen

Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

A 16-3 Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

A 16-4 Anzeige der neuen Wohnung

A 16-4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.

A 16-4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 16-4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.

A 16-5 Festlegung der neuen Prämie, Kündigungsrecht

A 16-5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.

A 16-5.2 Wenn sich die Prämie aufgrund veränderter Prämiensätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.

A 16-5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung die Prämie nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.

A 16-6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:

A 16-6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

A 16-6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehewohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Prämienfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

A 16-6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt A 16-6.2 AL-VHB 2016 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Prämienfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

A 16-7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

A 16-6 AL-VHB 2016 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

Abschnitt A 17 – Wie wird die Entschädigung ermittelt? Was gilt bei einer Unterversicherung?

A 17-1 Der Versicherer ersetzt

A 17-1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert nach A 14-1 AL-VHB 2016 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A 17-1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach A 14-1 AL-VHB 2016 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.

A 17-1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag, der dem Minderwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.

A 17-2 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

A 17-3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag nach A 14-2.4 AL-VHB 2016 begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, gilt Folgendes:

Versicherte Kosten nach A 13 AL-VHB 2016 werden darüber hinaus bis zu ...

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	... 10 % ...
classic	... 20 % ...
comfort	... 30 % ...

... der Versicherungssumme nach A 14-2.1 bis A 14-2.3 AL-VHB 2016 ersetzt.

A 17-4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert nach A 14-1 AL-VHB 2016, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall kann die Entschädigung nach A 17-1 AL-VHB 2016 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt werden. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 13 AL-VHB 2016 wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Das schließt auch Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten ein.

A 17-5 Kosten

Versicherte Kosten nach A 13 AL-VHB 2016 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

Abschnitt A 18 – Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?

A 18-1 Wertsachen

A 18-1.1 Versicherte Wertsachen nach A 8-2 AL-VHB 2016 sind:

A 18-1.1.2 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;

A 18-1.1.3 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

A 18-1.1.4 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin sowie Uhren, deren Wert 2.000 EUR übersteigt;

A 18-1.1.5 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in A 18-1.1.4 AL-VHB 2016 genannte Sachen aus Silber;

A 18-1.1.6 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

A 18-2 Wertschutzschränke

A 18-2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichmaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.

A 18-2.2 Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

A 18-3 Entschädigungsgrenzen

A 18-3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis ...

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	... 20 % ...
classic	... 40 % ...
comfort	... 50 % ...

... der Versicherungssumme, mindestens aber bis ...

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	... 10.000 EUR ...
classic	... 15.000 EUR ...
comfort	... 20.000 EUR ...

... entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Obergrenze der Entschädigungsleistung bildet die vereinbarte Versicherungssumme.

A 18-3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschanks nach A 18-2 AL-VHB 2016 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag.

A 18-3.2.1 Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	1.000 EUR
classic	3.000 EUR
comfort	4.000 EUR

A 18-3.2.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	5.000 EUR
classic	20.000 EUR
comfort	30.000 EUR

A 18-3.2.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin sowie Uhren, deren Wert 2.000 EUR übersteigt:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	20.000 EUR
classic	40.000 EUR
comfort	50.000 EUR

Abschnitt A 19 – Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 19-1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 19-2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 19-3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 19-3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform

(z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 19-3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A 19-3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers,

A 19-3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen,

A 19-3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 19-3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 19-3.2 AL-VHB 2016 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 19-4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 19-4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,

A 19-4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

A 19-4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen,

A 19-4.4 die versicherten Kosten.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.

A 19-5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung.

Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 19-6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 19-7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Abschnitt A 20 – Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 20-1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 20-2 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 20-2.1 Entschädigung

Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 20-2.2 Zinssatz

Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 20-3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 20-1 und A 20-2.1 AL-VHB 2016 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 20-4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 20-4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A 20-4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

Abschnitt A 21 – Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 21-1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach A 10 AL-VHB 2016 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

A 21-2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 21-1 AL-VHB 2016 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Abschnitt A 22 – Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 22-1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapieren und Urkunden

Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhandengekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.

Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.

A 22-2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) Folgendes: Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Abschnitt A 23 – Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 23-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach B 3-2 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 23-1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A 23-1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach A 16 AL-VHB 2016 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.

A 23-1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als ...

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	... 60 Tage ...
classic	... 120 Tage ...
comfort	... 180 Tage ...

... oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.

Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält.

A 23-1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

A 23-2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in B 3-2.3 bis B 3-2.5 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) geregelt.

Abschnitt A 24 – Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?

A 24-1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

A 24-2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

A 24-2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

A 24-2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

A 24-2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A 24-2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

A 24-3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsge-
mäßige Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder
behalten.

A 24-4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhan-
dengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Ge-
brauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

A 24-5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte
Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen
Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

A 24-6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapie- ren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt
worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und
Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.

Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der
Rückwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wert-
papieren ein Zinsverlust entstanden ist.

V Allgemeine Bedingungen für die Allgemeine Haftpflicht- und Sachversicherung (Teil B) – Stand Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis – Teil B

Abschnitt B 1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung	Abschnitt B 4 – Weitere Regelungen
B 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	B 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B 1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode	B 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B 1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	B 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters (gilt nur für die Sachversicherung)
B 1-4 Folgeprämie	B 4-4 Verjährung
B 1-5 Lastschriftverfahren	B 4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
B 1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	B 4-6 Anzuwendendes Recht
Abschnitt B 2 – Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	B 4-7 Embargobestimmung
B 2-1 Dauer und Ende des Vertrags	B 4-8 Überversicherung (gilt nur für die Sachversicherung)
B 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	B 4-9 Versicherung für fremde Rechnung (gilt nur für die Sachversicherung)
Abschnitt B 3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	B 4-10 Aufwendungsersatz (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	B 4-11 Übergang von Ersatzansprüchen (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)	B 4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	B 4-13 Repräsentanten (gilt nur für die Sachversicherung)

Abschnitt B 1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

B 1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

B 1-2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

B 1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1-3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B 1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den

Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1-4 Folgeprämie

B 1-4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1-4.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in

Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1-4.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1-5 Lastschriftverfahren

B 1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1-6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B 2 – Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Für die Hausratversicherung gilt:

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats. Dazu zählt auch a) die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder b) die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B 3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)

B 3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3-2.2.2 und B 3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3-2.2.2 und B 3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

B 3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3-3.2.2 zusätzlich zu B 3-3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3-3.2.1 und B 3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3-3.1 oder B 3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B 4 – Weitere Regelungen

B 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

B 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail,

Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4-2.2 entsprechend Anwendung.

B 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Alte Leipziger Versicherung AG
Servicebeauftragter des Vorstandes
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel

E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipziger.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4-5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4-5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht Europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B 4-8 Überversicherung (gilt nur für die Sachversicherung)

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4-9 Versicherung für fremde Rechnung (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4-9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4-9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4-9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4-9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4-9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4-10 Aufwendungsersatz (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4-10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4-10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4-10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4-10.1.1 und B 4-10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4-10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4-10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4-10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4-10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4-10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4-10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4-10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4-11 Übergang von Ersatzansprüchen (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4-11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4-12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4-12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.1.3 Für die Wohngebäudeversicherung gilt:

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach B 3.3 AT AH/Sach Monoline Privat und nach Teil A, A 19 und 20 VGB grob fahrlässig verletzt hat.

B 4.12.1.4 Für die Hausratversicherung gilt:

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten nach B 3.3 AT AH/Sach Monoline Privat und nach Teil A, A 20 bis 22 VHB grob fahrlässig grob fahrlässig verletzt hat.

B 4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4-13 Repräsentanten (gilt nur für die Sachversicherung)

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

VI Klauseln – Stand Juli 2023 (je nach beantragtem Vertragsumfang)

Inhaltsverzeichnis – Klauseln

A	Die nachstehenden Klauseln gelten bei Vereinbarung der Tarifvarianten compact, classic oder comfort	E	Die nachstehenden Bedingungen gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Haus- und Wohnungsschutzbrief
B	Die nachstehend genannten Bedingungen gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Cyber	F	Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung von Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)
C	Die nachstehend genannte Klausel gilt nur bei Vereinbarung des Paketes Fahrraddiebstahl	G	Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur auf Grund besonderer Vereinbarung
D	Die nachstehend genannte Besondere Bedingung Reisegepäck gilt nur bei Vereinbarung des Paketes Reisegepäck		

A Die nachstehenden Klauseln gelten bei Vereinbarung der Tarifvarianten compact, classic oder comfort

Anprall von fremden Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Ergänzung zu A 1 AL-VHB 2016 besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Fahrzeuganprall an versicherten Sachen.

Als Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten und/oder durch auf den Versicherungsnehmer zugelassene Kraftfahrzeuge anlässlich deren rechtmäßiger Verwendung verursacht werden.

Aufbrechen eines Behältnisses außerhalb eines Gebäudes

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	500 EUR
comfort	1.000 EUR

1. In Erweiterung von Ziffer A 4-1.2 AL-VHB 2016 besteht Versicherungsschutz für Hausrat in Behältnissen (z. B. Schließfach oder Spinde), die außen an einem Gebäude angebracht sind.

2. Kosten gemäß A 13 AL-VHB 2016 sind nicht versichert.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Berufsbedingter Zweitwohnsitz

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	10 % der Versicherungssumme, höchstens 10.000 EUR
comfort	20 % der Versicherungssumme, höchstens 20.000 EUR

Abweichend von A 10 AL-VHB 2016 besteht Versicherungsschutz für einen berufsbedingten Zweitwohnsitz innerhalb Deutschlands, der durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird.

Für Wertsachen gemäß A 18-1 AL-VHB 2016 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Beschädigung und Verlust von aufgegebenem Reisegepäck

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	250 EUR
comfort	500 EUR

1. In Erweiterung der AL-VHB 2016 (Teil A) ist die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust von versicherten Sachen auf Reisen, während sie sich in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes befinden, mitversichert.

2. Der Versicherungsnehmer hat Schäden dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb unverzüglich zu melden. Eine Bestätigung hierüber ist dem Versicherer einzureichen.

Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherungsnehmer hat sich dies bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist dem Versicherer vorzulegen.

3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Best-Leistungs-Garantie

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird bzw. werden durch die Best-Leistungs-Garantie im Schadenfall

- der Versicherungsschutz gemäß A 1 AL-VHB 2016 im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden erweitert,
- Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöht,
- Selbstbeteiligungen reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als allgemein zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.

2. Die Best-Leistungs-Garantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers

- für die von diesem keine Prämie oder Zusatzprämie erhoben wird
- und/oder

- die in Höhe oder Umfang nicht bei der Alte Leipziger Versicherung AG versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzprämie).
3. Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für
- Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis, der Versicherung sogenannter »unbenannter Gefahren« oder Elektronikversicherung,
 - Einschlüsse weiterer Elementargefahren und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Weitere Elementargefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen und Vulkanausbruch,
 - die Versicherung von Glasschäden,
 - Assistancelleistungen,
 - den Wegfall von Ausschlüssen gemäß A 2 AL-VHB 2016,
 - Erweiterung der versicherten Sachen gemäß der A 7 und A 8 AL-VHB 2016,
 - Erhöhung der vereinbarten Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß A 18-3 AL-VHB 2016,
 - Fahrraddiebstahl,
 - Verzicht auf Mindestwindstärke in Sturm,
 - Schäden durch Witterungsniederschläge,
 - Räuberische Erpressung,
 - Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen, Loggien und Terrassen.

Ist die Alte Leipziger Versicherung AG aufgrund der zugrunde liegenden Bedingungen von der Leistungspflicht im Schadenfall befreit (z. B. durch Prämienverzug, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten, Gefahrerhöhung, Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistiger Täuschung), so erfolgt auch aus dieser Klausel keine Leistung.

Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Vorversicherungsgarantie unberührt.

4. Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung gemäß A 17 AL-VHB 2016 bleiben unberührt.

6. Für die Best-Leistungs-Garantie gilt die Prämienanpassungsmöglichkeit gemäß A 15 AL-VHB 2016.

7. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Alte Leipziger Versicherung AG können die Best-Leistungs-Garantie jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang wirksam. Kündigt die Alte Leipziger Versicherung AG, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der Alte Leipziger Versicherung AG zum selben Zeitpunkt kündigen.

Blindgängerschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Abweichend von A 2-1 AL-VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für Brand- und Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch eine kontrollierte Sprengung oder eine unkontrollierte Explosion entstehen.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Ereignisse und Schäden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die durch

unentdecktes Vorhandensein konventioneller Kampfmittel des 1. und 2. Weltkrieges entstanden sind.

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – alle Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen die sich im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmitteln (ABC-Waffen) ergeben.

Kosten die z. B. durch den Abbau, Abriss oder durch eine Evakuierung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder ähnlichen entstehen, um den Blindgänger entschärfen zu können, sind nicht mitversichert.

Bruchschäden an Armaturen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 5-3.2 AL-VHB 2016 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen, sofern der Versicherungsnehmer als Mieter die Gefahr trägt.

Armaturen sind: Ablauf, Ab- und Überlaufgarnituren, Ausdehnungsgefäß, Boiler, Brauseschlauch, Druckbehälter, Druckmesser, Druckspüler, Durchlauferhitzer, Geruchsverschluss, Hähne, Hebeanlage, Heizkörper, Mischbatterie, Rückstauklappe/-ventil, Schieber, Speicher, Spülkästen, Thermostat, Umwälzpumpe, Ventile aller Art, Wasserfilter, Wasserzähler, Warmwasserspeicher.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß A 5-3.1 AL-VHB 2016 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Datenrettungskosten in der Privatversicherung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	1.000 EUR
comfort	3.000 EUR

1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);

bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

3. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	10.000 EUR

Abweichend von A 12-1 AL-VHB 2016 sind versicherte Sachen, die der Ausübung einer Sportart dienen (Sportgeräte) und die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden oder die deren Gebrauch dienen, weltweit auch versichert, wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.

Fahrräder und nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (Pedelects) zählen im Rahmen dieser Klausel nicht zu den Sportgeräten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Abweichend von Absatz 2 sind Fahrräder und nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (Pedelects) innerhalb der Tariflinie comfort bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000 EUR versichert.

Diebstahl am Arbeitsplatz

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	1.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und am Arbeitsplatz durch Diebstahl – während der Geschäftszeiten – entwendet werden.

2. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß A 18-1 AL-VHB 2016, Scheck- und Kreditkarten sowie Foto-, Film-, Audio-, Videogeräte, Auto- und Mobiltelefone, EDV-Geräte, Spielekonsolen und mobile Navigationssysteme jeweils mit Zubehör. Nicht versichert sind auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Diebstahl auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück bzw. aus dem Treppenhaus

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Gartenmöbel und -geräte
compact	1.000 EUR
classic	2.500 EUR
comfort	5.000 EUR

sowie: Teich- und Poolzubehör, Grills, Wäschespinnen und Skulpturen

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Wäsche/Bekleidung
compact	1.000 EUR
classic	2.500 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Tarifvariante	Versicherungsschutz - Spielfahrzeuge
compact	1.000 EUR
classic	2.500 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

sowie: Kinderspiel- und Sportgeräte

1. In Erweiterung von A 4 AL-VHB 2016 besteht Versicherungsschutz auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl für Gartenmöbel und Gartengeräte, Teich- und Poolzubehör, Grills, Wäschespinnen und Skulpturen, Wäsche und Bekleidung – ohne Pelz- und Lederwaren – zum Trocknen oder Lüften, Kinderspiel- und Sportgeräte sowie Spielfahrzeuge für Kinder, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück oder im Treppenhaus befinden.

Fahrräder und nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder (Pedelects) zählen im Rahmen dieser Klausel nicht zu den Sportgeräten.

Als versicherte Spielfahrzeuge für Kinder im Rahmen dieser Bedingungen gelten:

Dreiräder, Einräder, Laufräder, Roller, Rutschautos, Elektrospielfahrzeuge sowie Tretautos und -traktoren.

2. Versicherungsschutz besteht nur für die Sachen gemäß Ziffer 1, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder deren persönlichem Gebrauch dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Diebstahl aus dem Krankenzimmer

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	3.000 EUR, Wertsachen 300 EUR
comfort	5.000 EUR, Wertsachen 500 EUR

1. In Erweiterung der AL-VHB 2016 (Teil A) gilt auch einfacher Diebstahl von versicherten Sachen – ohne Wertsachen – bei stationärem Krankenhaus-, Rehabilitations-, Sanatoriums- oder Kuraufenthalts des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer je Schadenfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Für Wertsachen steht zusätzlich der vereinbarte Betrag zur Verfügung.

3. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer

Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Diebstahl von Balkonkraftwerken

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	2.500 EUR

1. Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für dem Versicherungsnehmer gehörende Balkonkraftwerke mit maximal 800 Watt Einspeiseleistung, die fest mit Balkonen oder an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen verbunden sind und ausschließlich der versicherten Wohnung nach A 10 AL-VHB 2016 dienen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt

3. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Diebstahl von Kinderwagen, Rollstühlen und fahrbaren Gehhilfen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Für Kinderwagen, Rollstühle (Krankenfahrstühle) und fahrbare Gehhilfen (z. B. Rollatoren, Delta-Gehräder) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl.

2. Zulassungspflichtige Krankenfahrstühle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3. Für die mit Kinderwagen, Rollstühlen und fahrbaren Gehhilfen lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen, Rollstuhl bzw. der fahrbaren Gehhilfe abhandengekommen sind.

Für mobile Navigationsgeräte besteht kein Versicherungsschutz.

4. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine anderweitige Entschädigung (z. B. gesetzliche oder private Kranken-/Pflegeversicherung) beansprucht werden kann und bei fremdem Eigentum nur insoweit, wie der Versicherungsnehmer zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet ist.

5. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Fahrgestellnummer (Rollstühle, sofern vorhanden) der versicherten Rollstühle bzw. fahrbaren Gehhilfen zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

6. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der Kinderwagen, Rollstuhl bzw. die fahrbare Gehhilfe nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3

(Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Kinderwagen, Rollstühle und fahrbare Gehhilfen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen entwendet werden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

2. Der Inhalt der Waschmaschinen und Wäschetrockner gilt nicht mitversichert.

3. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	10 % der Versicherungssumme, zusätzlich 500 EUR für Wertsachen
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme, zusätzlich 1.000 EUR für Wertsachen

1. In Erweiterung von A 4-1 AL-VHB 2016 besteht für versicherte Sachen auch weltweit Versicherungsschutz gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl von Hausrat aus verschlossenen Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Zusätzlich steht für Wertsachen gemäß A 18-1 AL-VHB 2016 insgesamt der vereinbarte Betrag zur Verfügung.

3. Der Versicherungsnehmer muss den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	2 % der Versicherungssumme – kein Versicherungsschutz für Wertsachen
comfort	2 % der Versicherungssumme – inkl. Wertsachen

1. In Erweiterung der AL-VHB 2016 (Teil A) wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der EU- und EFTA-Staaten durch Diebstahl von oder Einbruchdiebstahl aus abgestellten Kraftfahrzeugen, soweit sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder einer durch Verschluss gesicherten Dachbox befinden, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

Eine Öffnung des Fahrzeuges durch eine Manipulation des Funksignals gilt als versicherter Einbruchdiebstahl.

2. Wertsachen gemäß A 18-1 AL-VHB 2016 sind nur innerhalb der Tariflinie comfort versichert.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Eingelagerter Hausrat in einer Self Storage Anlage

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 10 AL-VHB 2016 zählen auch Lagerräume in einer Self Storage Anlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person angemietet hat und dort versicherte Sachen lagert zum Versicherungsort.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Self Storage Anlage alarmgesichert und videoüberwacht ist.

Wertsachen gemäß A 18-1 AL-VHB 2016 sind nicht versichert.

Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

Die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Arbeitskreis Beratungsprozesse empfohlenen Mindeststandards für die Hausratversicherung vom 08.08.2018 ab.

Erweiterte Außenversicherung für Kinder während deren Ausbildung oder Studium

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	10.000 EUR
comfort	20.000 EUR

1. In Erweiterung von A 12-2 AL-VHB 2016 gilt der Hausrat der Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder) des Versicherungsnehmers auch bei Gründung eines eigenen Hausstandes während deren Ausbildung oder Studium im Rahmen dieses Versicherungsvertrages als mitversichert. Der Versicherungsschutz endet mit dem Abschluss der Ausbildung oder des Studiums, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Versicherungsschutz besteht nur, sofern keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. eigene Hausratversicherung des betreffenden Kindes) in Anspruch genommen werden kann.

Feuer-Nutzwärmeschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 3-1 AL-VHB 2016 sind auch Brandschäden mitversichert, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Garagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	1 % der Versicherungssumme, höchstens 2.500 EUR

1. Abweichend von A 10-4 der AL-VHB 2016 besteht Versicherungsschutz auch in Garagen, die sich nicht in der Nähe des Versicherungsortes, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

2. Abweichend von A 7 und A 8 AL-VHB 2016 sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Genereller Unterversicherungsverzicht

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	für Schäden bis 1.000 EUR
classic	für Schäden bis 3.000 EUR
comfort	für Schäden bis 5.000 EUR

Abweichend von A 17-4 AL-VHB 2016 nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der ersatzpflichtige Schaden maximal die vereinbarte Höhe beträgt.

Grobe Fahrlässigkeit

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistung gemäß B 4-12.1.2 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zu einer Entschädigung von 5.000 EUR

Abweichend von A 21-2 AL-VHB 2016 und B 3-3.3.1 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten nach A 21-1 AL-VHB 2016 und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nach B 3-3.1.1 a) (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) auf eine Leistungskürzung bis zu dem vereinbarten Betrag verzichtet.

Das Recht auf Leistungskürzung bleibt darüber hinaus unberührt.

Der Verzicht auf die Leistungskürzung gilt nicht für vereinbarte Erweiterungen des Versicherungsschutzes wie z. B. durch die Pakete Fahrrad oder Reisegepäck sowie für individuell vereinbarte »Besondere Sicherheitsvereinbarungen« für z. B. Wertschutzschränke oder Einbruchmeldeanlagen.

Haustierbetreuung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	10 EUR pro Tag, maximal 100 Tage
classic	20 EUR pro Tag, maximal 200 Tage
comfort	50 EUR pro Tag, maximal 365 Tage

In Erweiterung von A 13 AL-VHB 2016 ersetzt der Versicherer für die vereinbarte Dauer die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung nach einem Versicherungsfall wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Die Entschädigung ist pro Tag auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Abweichend von A 2-2 AL-VHB 2016 sind Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung mitversichert.

2. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

4. Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

5. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Der erweiterte Versicherungsschutz für Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung kann während der Laufzeit des Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

Wird das dem Vertrag zugrundeliegende Bedingungsnetzwerk zur Hausratversicherung AL_Hausrat | Privat classic / comfort (Allgemeine Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen, Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen, Zusatzbedingungen, Klauseln und die Leistungsbeschreibung zum Versicherungsschutz) für Neuverträge vom Versicherer geändert, so gilt das neue Bedingungsnetzwerk unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für den bestehenden Vertrag:

a) das neue Bedingungsnetzwerk enthält im Vergleich zum zugrundeliegenden Bedingungsnetzwerk ausschließlich Leistungsverbesserungen (das kann z. B. eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrundes oder einer Obliegenheit sein)

und

b) die im neuen Bedingungsnetzwerk enthaltenen Leistungsverbesserungen für Neuverträge führen im Vergleich zum bestehenden Vertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlage.

Das neue Bedingungsnetzwerk findet auf den bestehenden Vertrag ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres Anwendung, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem der Versicherer das neue Bedingungsnetzwerk für Neuverträge verwendet.

Keine Gefahrerhöhung durch Aufstellen eines Gerüsts

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

Die durch das Aufstellen eines Gerüsts am Versicherungsort mögliche bedingte Gefahrerhöhung muss dem Versicherer nicht gesondert angezeigt werden.

Keine Mindestwindstärke für die Sturmgefahr

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Abweichend von A 6-1.1 AL-VHB 2016 ist jede wetterbedingte Luftbewegung – unabhängig der Windstärke – eine versicherte Gefahr im Sinne dieser Bedingungen.

Konditionsdifferenzdeckung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	15 Monate

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (AL-VHB 2016) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Gegenstand der Konditionsdifferenzdeckung

Diese Konditionsdifferenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Hausratversicherung für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3. Leistungsumfang

Die Konditionsdifferenzdeckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (z. B.: Haftungserweiterungen, Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen). Die Konditionsdifferenzdeckung leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen diesem und dem anderweitig bestehenden Vertrag. Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung werden abgezogen. Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Hausratversicherung bewirken keine Erweiterung der Konditionsdifferenzdeckung.

Abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen besteht jedoch Versicherungsschutz im Rahmen der Konditionsdifferenzdeckung für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (AL-VHB 2016) sowie der vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, auch wenn in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung bislang keine weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) versichert waren, jedoch im vorliegenden Vertrag versichert werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Bedingungen bzgl. Wartezeit und Selbstbeteiligungen gelten unverändert.

Ergänzend zu den Bestimmungen der AL-VHB 2016 werden Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung nicht erbracht, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige Hausratversicherung bestanden hat;
- die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

Ist der anderweitige Versicherer infolge – Nichtzahlung der Prämie, – Obliegenheitsverletzung, – arglistiger Täuschung von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Konditionsdifferenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4. Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall

- zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Hausratversicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
- zur Konditionsdifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wurde, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die übrigen in B 3-3.2 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) genannten Obliegenheiten, welche im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5. Dauer der Konditionsdifferenzdeckung

Der vorliegende Hausratversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Hausratversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Hausratversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Hausratversicherung ist unverzüglich mitzuteilen.

Die maximale Dauer der Konditionsdifferenzdeckung ist für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) auf maximal 6 Monate, für die übrigen Bestimmungen der Konditionsdifferenzdeckung auf maximal 15 Monate begrenzt.

Kosten durch Fehllarm eines Rauchmelders

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	500 EUR
comfort	1.000 EUR

In Erweiterung von A 13 AL-VHB 2016 und B 4-10.1 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten

- eines Feuerwehreinsatzes;
 - für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in das versicherte Gebäude;
- die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.

Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehllarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht wurde.

Die Entschädigung ist je nach Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann (z. B. von der Gemeinde).

Kostenübernahme für persönliche Auslagen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	500 EUR

Ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall in Höhe von 5.000 EUR leistet der Versicherer bis zu dem vereinbarten Betrag für nachgewiesene Auslagen des Versicherungsnehmers.

Kundenschließfächer bei Banken

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	30 % der Versicherungssumme
comfort	50 % der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 10 AL-VHB 2016 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschließfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden und hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Leistungsgarantie GDV-Musterbedingungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

Die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie zum Stichtag 26.05.2017 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.

Mehrkosten durch Preissteigerungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, welches der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	1.000 EUR

In Erweiterung von A 13 AL-VHB 2016 ersetzt der Versicherer nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall die durch einen Kaufbeleg nachgewiesenen Mehrkosten für folgende neu zu beschaffende Haushaltsgeräte mit einer zum Zeitpunkt des Schadens höchsten Effizienzklasse: Waschmaschinen, Wäschetrockner, Trockner, Kühlschränke, Gefrierschränke bzw. -truhen und Geschirrspüler.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Nässeschäden durch Witterungsniederschläge (Regen- oder Schmelzwasser)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	5.000 EUR

Abweichend von A 6-5.2 AL-VHB 2016 sind Nässeschäden durch Witterungsniederschläge in Form von Regen- oder Schmelzwasser versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	12 Monate
classic	12 Monate
comfort	12 Monate

Wird der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer unverschuldet arbeitslos oder gerät er in Kurzarbeit, kann der Vertrag vorübergehend für maximal 12 Monate prämienfrei gestellt werden.

Voraussetzungen für die Leistung:

- Der Versicherungsnehmer
 - war mindestens zwölf Monate vollbeschäftigt,
 - geht keiner bezahlten Beschäftigung mehr nach und
 - ist bei der Agentur für Arbeit („Arbeitsamt“) als arbeitslos gemeldet.
- Die Arbeitslosigkeit dauert mindestens einen Monat an.
- Die Prämie zu diesem Vertrag gezahlt ist.

Sollten der Versicherungsnehmer erneut eine Beschäftigung aufnehmen, entfällt die Prämienfreistellung mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigung erneut aufgenommen wurde.

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit

- außer durch Arbeitsunfähigkeit
- unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. durch Insolvenz).

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Räuberische Erpressung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Bei einem versicherten Raub nach A 4-3 AL-VHB 2016 besteht abweichend von A 4-4.2 AL-VHB 2016 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

Die in dem Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenzen für Wert-sachen gemäß A 18-3 AL-VHB 2016 gelten auch im Rahmen dieser Klausel.

Rauch- und Rußschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 3 AL-VHB 2016 gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt, mitversichert.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	1.000 EUR
classic	5.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 13 AL-VHB 2016 ersetzt der Versicherer Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles gemäß AL-VHB 2016 (Teil A) vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
5. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reise-mittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
6. Der Versicherer übernimmt die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.
7. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
8. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.

Sachen, die dem Beruf oder dem Gewerbe dienen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	7.500 EUR
comfort	15.000 EUR

1. Abweichend von A 8-3.7 AL-VHB 2016 sind sämtliche Sachen, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen, versichert.
2. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern anderweitig kein Ersatz erlangt werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Sachen in vermieteten Einliegerwohnungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Bewohnt der Versicherungsnehmer ein Einfamilienhaus mit vermieteter Einliegerwohnung, so gilt für versicherte Sachen, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, in Erweiterung von A 10 AL-VHB 2016 auch die Einliegerwohnung als Versicherungsort.
2. Eine Entschädigung über diesen Vertrag wird nur geleistet, sofern die Entschädigungsleistung nicht über einen bestehenden Hausratversicherungsvertrag des Mieters/ Untermieters verlangt werden kann. A 9-1.5 AL-VHB 2016 bleibt hiervon unberührt.
3. Wertsachen gemäß A 18-1.1 AL-VHB 2016 sowie Hotelkosten gemäß der A 13-1.3 und A 13-2.3 AL-VHB 2016 sind nicht versichert.

Sachverständigenkosten

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden 5.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer bis zu dem vereinbarten Betrag der durch den Versicherungsnehmer nach A 19-6 AL-VHB 2016 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Schäden durch radioaktive Isotope

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	3.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 3 AL-VHB 2016 ersetzt der Versicherer Schäden durch Kurzschluss oder Stromschwankungen an versicherten elektrischen Geräten.
2. Nicht versichert sind Schäden durch
 - unsachgemäße Handhabung,
 - mechanisch einwirkende Gewalt,
 - Konstruktions- oder Materialfehler,
 - durch Abnutzung, Verschleiß oder allmähliche Einwirkung.
3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Schäden durch Stromausfall an Tiefkühl-/Gefriergut sowie an kühlpflichtigen Medikamenten

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 1 AL-VHB 2016 ersetzt der Versicherer Schäden an Lebensmitteln und kühlpflichtigen Medikamenten in Tiefkühl-/Gefrieranlagen, die durch Stromausfall (Netzausfall) entstanden sind. Schäden durch angekündigte Stromabschaltungen sind nicht versichert.

2. In Erweiterung von Ziffer 1 sind in der Tarifvariante comfort auch Schäden an Lebensmitteln und kühlpflichtigen Medikamenten durch technisches Geräteversagen versichert.

3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Schlossänderungskosten an Hauseingangstüren

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	1.000 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 13-2.5 AL-VHB 2016 sind Schlossänderungskosten auch an Hauseingangstüren von Zwei- und Mehrfamilienhäusern versichert, sofern die Schlüssel durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Seng- und Schmorschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 3-1 AL-VHB 2016 sowie abweichend von A 3-7.2 AL-VHB 2016 sind Seng- und Schmorschäden mitversichert.

Sicherungsanlagen (technisch, optisch und akustisch)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	versichert
classic	versichert
comfort	versichert

In Erweiterung von A 8-3.3 AL-VHB 2016 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind, sofern keine Entschädigung über eine bestehende Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

Sturm/Hagel und weitere Naturgefahren sowie Brand und Blitzschlag auf dem Versicherungsgrundstück

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	10.000 EUR

Abweichend von A 6-5.7 AL-VHB 2016 sind Schäden an versicherten Sachen innerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden gemäß A 6-1 und A 6-2 AL-VHB 2016 und – sofern vereinbart – gegen Schäden durch weitere Naturgefahren (Elementargefahren) gemäß A 6-4 AL-VHB 2016 sowie gegen Brand und Blitzschlag gemäß A 3-1 und A 3-2 AL-VHB 2016 versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Taschendiebstahl

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	500 EUR, Bargeld 50 EUR
comfort	1.000 EUR, Bargeld 50 EUR

1. In Erweiterung von A 4-1 AL-VHB 2016 ist der einfache Diebstahl von Taschen und Hausrat aus Taschen versichert. Es besteht Versicherungsschutz für die Zeit, während die Tasche am Körper getragen wird und der Dieb die gesamte Tasche oder deren Inhalt durch besonderes Geschick an sich nimmt.

2. Nicht versichert ist das Stehen-, Liegen- oder Hängenlassen der Tasche.

3. Als Taschen im Sinne dieser Bedingungen gelten Hand-, Schulter- und Bauchtaschen sowie Rucksäcke.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf den vereinbarten Betrag und für Bargeld abweichend von A 18-3.2.1 AL-VHB 2016 auf 50 EUR begrenzt.

5. Für Mobiltelefone und Tablets ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 50 Prozent des Neuwertes begrenzt.

6. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

7. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	10.000 EUR

Abweichend von A 9-1.3 AL-VHB 2016 gehören Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zum Zeitpunkt des Schadens auf den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zugelassen sind, zum Hausrat.

Als versicherte Teile und Zubehör gelten:

- Abgasanlagen,
- Anhängerkupplungen,
- Auffangwannen,
- Autodachzelte,
- Autokühlschränke,
- Dachboxen,
- Dach- und Fahrradträger,
- Fahrzeugabdeckungen,
- Fußmatten,
- Hardtops,
- Kofferraumtaschen,

- Kofferraumwannen,
- Kindersitze,
- mobile Ladestationen inkl. Ladekabel für Elektroautos,
- Motorradkoffer und -taschen,
- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationsysteme),
- Reifen und Felgen (einzeln oder als Komplettträder),
- Scheibenabdeckungen,
- Schneeketten,
- Schlüssel,
- Sitzbezüge,
- Transportboxen für Haustiere.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann (z. B. über die eine Kfz-Teilkaskoversicherung).

Telefonmissbrauch nach einem Einbruch

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	500 EUR
classic	1.500 EUR
comfort	5.000 EUR

1. Wird nach einem Einbruch in die versicherte Wohnung das Telefon des Festnetzanschlusses oder das Mobiltelefon von dem Täter innerhalb des Versicherungsortes benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten (Mehrkosten).

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Tierarztkosten

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	500 EUR

In Erweiterung von A 13 AL-VHB 2016 übernimmt der Versicherer die Kosten für die Behandlung von Haustiere gemäß A 8-3.8 AL-VHB 2016, sofern sie unmittelbar durch einen Versicherungsfall verursacht wurden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Transportmittelunfall

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	500 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 1 AL-VHB 2016 besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen, die mit einem Kraftfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall einer im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Person zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

2. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners).

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Trickdiebstahl (innerhalb des Versicherungsortes)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	1.500 EUR
comfort	3.000 EUR

1. Abweichend von A 4-3.1 AL-VHB 2016 sind auch Schäden durch Trickdiebstahl mitversichert. Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zugang zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Überschallknall

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 1-1 und A 3 AL-VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Überschallknall eines Flugzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	5 % der Versicherungssumme
classic	5 % der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 13 AL-VHB 2016 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung nach einem Versicherungsfall unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Unbenannte Gefahren

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätten vorhersehen können.

2. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- Schäden, die bei der Alte Leipziger Versicherung AG gegen Prämienzuschlag versicherbar sind (z. B. über Weitere Naturgefahren (Elementargefahren), über das Paket Cyber oder über das Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief);
- Schäden, die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen explizit ausgeschlossen sind;
- vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentant bekannt sein mussten;
- Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;
- Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung, jedoch sind Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope mitversichert;
- Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung, jedoch sind mitversichert Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
- Schäden an versicherten Sachen durch Bearbeitung;
- Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;
- Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion;
- Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- Schäden durch Sturmflut;
- Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Schäden durch einfachen Diebstahl versicherter Sachen;
- Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen-, Liegen- oder Fallenlassen;
- Schäden durch Glasbruch;
- Schäden an Fahrrädern, Pedelecs und E-Bikes die durch Unfälle, unsachgemäße Handhabung oder Wasser verursacht wurden;
- Schäden durch Haustiere;

s) Schäden die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit der versicherten Sache beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden);

t) Schäden durch Baumaßnahmen oder Renovierungen;

u) Schäden an Sachen aus Keramik, Porzellan sowie Brillen und Kontaktlinsen;

v) Schäden an mobilen Geräten (z. B. Mobiltelefone, Tablets und Laptops).

3. Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 300 EUR gekürzt.

Unberechtigter Gebrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten nach einem Einbruchdiebstahl/Raub

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	1.500 EUR
comfort	5.000 EUR

1. In Erweiterung von A 13 AL-VHB 2016 ersetzt der Versicherer auch Kosten, die durch den Missbrauch von Scheck-, Kredit- und Kundenkarten des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen entstehen, wenn diese infolge eines Versicherungsfalles nach A 4 AL-VHB 2016 (Einbruchdiebstahl/Raub) abhandengekommen sind.

2. Der Versicherungsnehmer hat die abhandengekommenen Scheck-, Kredit- und Kundenkarten unverzüglich sperren zu lassen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern anderweitig kein Ersatz erlangt werden kann (z. B. Kreditinstitut, Kartenunternehmen).

Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt.

Kann sich die Alte Leipziger Versicherung AG nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt die Alte Leipziger Versicherung AG im Rahmen des mit ihr vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie die Alte Leipziger Versicherung AG so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an die Alte Leipziger Versicherung AG abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an die Alte Leipziger Versicherung AG abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit der Alte Leipziger Versicherung AG fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die Alte Leipziger Versicherung AG von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt die Alte Leipziger Versicherung AG auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des

Abschlusses bei der Alte Leipziger Versicherung AG noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Vandalismus bei einem Raub

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 4-2 AL-VHB 2016 liegt Vandalismus auch dann vor, wenn der Täter gemäß A 4-3 AL-VHB 2016 eine räuberische Tat ausübt und dabei versicherte Sachen zerstört oder beschädigt.

Verpuffungsschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 3 AL-VHB 2016 sind Schäden an versicherten Sachen durch Verpuffung mitversichert.

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

Vorsorgeversicherung bei Haushaltsneugründung für Kinder

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	20.000 EUR für 6 Monate
comfort	40.000 EUR für 12 Monate

1. Gründen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt (Haushaltsneugründung) innerhalb Deutschlands, besteht auch für den neuen Haushalt Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung). Die Vorsorgeversicherung erlischt 6 oder 12 Monate (je nach vereinbarter Tarifvariante) nach Umzugsbeginn. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.

2. Versicherungsschutz im Rahmen dieser Vorsorgeversicherung besteht nach den diesen Vertrag zugrunde liegenden Hausratversicherungsbedingungen (AL-VHB 2016 Teil A und Gemeinsamer Allgemeiner Teil B). Zusätzlich haben die vereinbarten Klauseln und Besondere Bedingungen Gültigkeit.

3. In Abänderung von A 8-4 AL-VHB 2016 ist fremdes Eigentum im Rahmen der Vorsorgeversicherung nur dann versichert, wenn es dem Gebrauch des Kindes dient.

4. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

5. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten der Kinder zurechnen lassen.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt. Abweichend von A 17-4 AL-VHB 2016 wird im Rahmen der Vorsorgeversicherung kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

Vorversicherungsgarantie

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt nicht vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

1. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel wird gewährt, wenn in einem Versicherungsfall eine Leistung aus diesem Vertrag im

Vergleich zum unmittelbaren Vorvertrag bei einer anderen Versicherungsgesellschaft

a) nicht oder

b) mit einer geringeren Entschädigungsgrenze

versichert ist. Die Entschädigung aus der Vorversicherungsgarantie ist je Versicherungsfall auf die im aktuellen Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Die Begrenzung der Gesamtleistung aus einem Versicherungsfall einschließlich Entschädigungen im Rahmen der Vorversicherungsgarantie bleibt gemäß A 17-3 AL-VHB 2016 unverändert.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

2.1 Der unmittelbare Vorvertrag muss mindestens für ein volles Jahr bestanden haben.

2.2 Beträgt der Zeitraum zwischen Erlöschen des unmittelbaren Vorvertrags und Beginn dieses Vertrages mehr als 3 Monate, findet die Vorversicherungsgarantie keine Anwendung.

2.3 Der Vorvertrag muss dem deutschen Versicherungsrechts unterliegen und auf Basis der Allgemeinen-Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen sein.

2.4 Der Versicherungsnehmer im Vorvertrag und in diesem Vertrag ist identisch.

2.5 Die Grund-Versicherungssumme des aktuellen Versicherungsvertrages ist bei gleichem Risiko mit der Versicherungssumme des Vorvertrages identisch.

2.6 Der Vorvertrag wurde nicht durch den Vorversicherer gekündigt.

2.7 Der Vorversicherer und die Versicherungsscheinnummer sind von dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung angegeben worden.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages durch Einreichung der Vorversicherungsunterlagen (Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag inklusive der Allgemeinen und Besondere Bedingungen sowie vereinbarten Klauseln) zu erbringen.

3. Begrenzungen des Versicherungsschutzes

Die Vorversicherungsgarantie umfasst nicht:

3.1 Leistungen aus einer Allgefahrendeckung oder aus der Mitversicherung von unbenannten Gefahren

3.2 Schäden durch Glasbruch

3.3 Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken und im Ausland vorkommende Schadenereignisse

3.4 Weitere Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Starkregen)

3.5 Assistancelleistungen

3.6 Leistungen, die bei der Alte Leipziger Versicherung AG oder dem Vorversicherer nur gegen Prämienzuschlag versicherbar sind (z. B. Fahrraddiebstahl, Reisegepäckversicherung, Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Wertsachen, Elektronikversicherung).

Ist der Versicherer aufgrund der zugrunde liegenden Bedingungen von der Leistungspflicht im Schadenfall befreit (z. B. Prämienverzug, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten, Gefährderrhöhung, Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistiger Täuschung) so erfolgt auch aus dieser Klausel keine Leistung.

Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Vorversicherungsgarantie unberührt.

Einzelvertragliche und/oder tariflich vereinbarte Selbstbehalte sowie Klauseln, die im aktuellen Versicherungsvertrag bei Vertragsschluss vereinbart wurden oder Vereinbarungen, die nach Vertragsschluss erfolgen (z. B. Sanierungsmaßnahmen) gehen der Vorversicherungsgarantie vor und können diese nachträglich einschränken bzw. ausschließen.

4. Kündigung

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Alte Leipziger Versicherung AG können diese Klausel jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum selben Zeitpunkt kündigen.

Wasseraustritt aus innenliegenden Regenfallrohren

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Abweichend von A 5-2 AL-VHB 2016 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden bestimmungswidrig austritt.

Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Terrarien

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 5-2 AL-VHB 2016 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Terrarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Wasser- und Gasverlust

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	1.500 EUR
comfort	5.000 EUR

In Erweiterung von A 13 AL-VHB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Rohrbruchs entsteht und den das Versorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer als Nutzer in Rechnung stellt.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Zuschuss bei Unbenutzbarkeit der Küche

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis 250 EUR
classic	bis 250 EUR
comfort	bis 250 EUR

Versicherungsschutz besteht, wenn die Küche am Versicherungsort

- a) infolge eines versicherten Schadens
- oder
- b) infolge eines defekten Gas- oder Elektroherdes nicht zum Kochen nutzbar ist.

Wird in Erweiterung von A 13-1 AL-VHB 2016 ein pauschaler Zuschuss geleistet, der z. B. für Restaurantbestellungen und Lieferungen von warmen oder kalten Gerichten verwendet werden kann.

Der Zuschuss beträgt für jede im Haushalt lebende Person 50 EUR, jedoch mindestens 100 EUR, maximal 250 EUR.

Der Defekt am Gas- oder Elektroherd ist durch eine Bestätigung eines Handwerksbetriebs in Textform nachzuweisen.

Abweichend von A 17-5 AL-VHB 2016 ist die tatsächliche Verwendung des Zuschusses nicht nachzuweisen.

Der Zuschuss ist während der gesamten Vertragslaufzeit auf einmal pauschal 250 EUR für alle Schadenereignisse begrenzt.

B Die nachstehend genannten Bedingungen gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Cyber

Paket Cyber

1 Vertragsgrundlagen

1.1 Versicherte Personen

Versichert sind der im Versicherungsschein genannte Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als Familienangehörige gelten auch der Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährte sowie dessen Kinder, sofern diese mit ihrem Erstwohnsitz unter der Adresse des Versicherungsnehmers gemeldet sind.

Als Kinder des Versicherungsnehmers gelten

- a) leibliche Kinder;
- b) Adoptivkinder;
- c) Stief- und Pflegekinder;
- d) Kinder des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartners.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder ununterbrochen bis zum Auszug mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

1.2 Gegenstand der Versicherung

1.2.1 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige mitversicherte Person das Schadenereignis dem Versicherer über die Cyber-Servicenummer der Alte Leipziger Versicherung AG melden und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Die Cyber-Servicenummer steht hierfür unter der Rufnummer XXXXX XXXXXX an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Der Versicherer erstattet im Versicherungsfall den Vermögensschaden bzw. die Ansprüche oder Kosten nach den Ziffern 2 bis 5 und organisiert zusätzlich Hilfeleistungen durch Spezialisten oder Fachfirmen, wenn dies in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich genannt ist.

Vermögensschäden im vorgenannten Sinne sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich unmittelbar aus solchen Schäden herleiten. Elektronische Daten sind keine Sachen im Sinne dieser Bedingungen. Der Verlust von elektronischen Daten als Folge des Abhandenkommens von Sachen gilt als Vermögensschaden im Sinne der Bedingungen.

1.2.2 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs nach den Ziffern 1 bis 5 gegeben sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Versicherungsfälle, die während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Darüber hinaus muss der Versicherungsfall während der Dauer des Versicherungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt und reguliert werden können.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit. Dies gilt nur sofern nach den Ziffern 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist.

1.4 Allgemeine Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar

- a) durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person vorsätzlich verursacht oder ermöglicht wurden.
- b) durch Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.
- c) durch Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen verursacht werden.
- d) auf Kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen oder ähnlichen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt wurde oder nicht) beruhen, auch soweit diese im und/oder

ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik begangen werden.

e) durch Terrorakte verursacht werden. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

f) durch Ausfall/Unterbrechung/Störung von Netzen (z. B. Internet, Telekommunikation, Funk, Energie etc.; Störungen von Serviceleistungen des Internetproviders des Versicherungsnehmers) verursacht werden.

g) im Zusammenhang mit einem Sonnensturm und den dadurch freigesetzten elektromagnetischen Impulsen (EMP) stehen.

1.5 Ausschluss der Leistung aus besonderen Gründen

Eine Leistung ist ausgeschlossen

a) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder andere von Ihnen eingebundene Dienstleister (z. B. Online-Bezahlsysteme oder Online-Treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind.

b) für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen, freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, einem Dienst oder einem Amt stehen.

c) für Ansprüche einer mitversicherten Person gegen den Versicherungsnehmer und für Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder einer mitversicherten Person gegen eine mitversicherte Person desselben Versicherungsvertrages.

1.6 Begrenzung der Leistung

Die Leistungen sind pro Versicherungsfall auf die in den Ziffern 2 bis 5 jeweils genannten Bestimmungen begrenzt. Unabhängig von den jeweiligen Entschädigungshöchstgrenzen wird für maximal zwei Versicherungsfälle der in den Ziffern 2 bis 5 genannten versicherten Vorfälle je Versicherungsjahr geleistet.

1.7 Sonstige Beschränkungen

Sofern der Versicherer einen Dienstleister für die Erbringung der vereinbarten Leistung einsetzt, zahlt der Versicherer die zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die vom Versicherer vertraglich zu übernehmenden Kosten nicht ausreichen oder die jeweilige Jahreshöchstentschädigung überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb dem Versicherungsnehmer den darüber hinausgehenden Betrag direkt in Rechnung. In diesem Fall wird der Versicherungsnehmer informiert und um Zustimmung zur weiteren Beauftragung des Dienstleisters gebeten, bevor weitere Kosten anfallen. Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die beauftragten oder vermittelten Unternehmen.

2 Online-Shopping

2.1 Versicherungsschutz bei Online-Einkäufen

2.1.1 Versicherte Online-Einkäufe

Versichert sind vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum privaten Gebrauch über das Internet gekaufte oder ersteigerte Waren und Dienstleistungen bis zu dem vereinbarten Kaufpreis pro Bestellung (Online-Einkauf). Voraussetzung ist, dass der Online-Vertragsschluss während der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und der Kaufpreis in einem Betrag bezahlt wurde (kein Ratenkauf).

2.1.2 Versicherte Ereignisse im Zusammenhang mit Online-Einkäufen

Versicherungsschutz besteht für

a) die Nichtlieferung der Ware. Eine Nichtlieferung liegt vor, wenn die gekaufte bzw. ersteigerte und bezahlte Ware nicht innerhalb von vier Wochen nach dem im Kaufvertrag vereinbarten Liefertermin zugestellt wurde.

b) die Nichterbringung der Dienstleistung aus Dienst- und Werkvertrag. Eine Nichterbringung liegt vor, wenn die gekaufte und bezahlte Dienstleistung nicht erbracht wurde.

c) die Lieferung einer anderen als im Kaufvertrag vereinbarten Ware, z. B. bei Beschädigung oder Falschliefierung. Dies gilt auch bei Teillieferungen von Waren.

2.1.3 Leistung im Versicherungsfall

a) Erstattet wird im Versicherungsfall der im Kauf- oder Dienst-/Werkvertrag vereinbarte Preis (inkl. Versandkosten) der versicherten Ware bzw. der Dienstleistung. Bei Beschädigung der gelieferten Ware während der Lieferung ersetzen wir die Reparaturkosten, maximal bis zur Höhe des Kaufpreises. Sofern die Bezahlung der Ware bzw. Dienstleistung nicht in Euro erfolgt ist, ist bei einer Entschädigung der zum Zeitpunkt des Kauf- oder Dienstvertrags gültige Wechselkurs anzuwenden.

b) Schäden bei mehreren in einem Kaufvertrag geordneten Waren oder Dienstleistungen sind als ein Versicherungsfall zu verstehen.

2.1.4 Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

2.1.5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Eine Leistung gemäß Ziffer 2.1.3 erfolgt ausschließlich, wenn

a) die bestellte Ware/Dienstleistung nicht geliefert/erbracht (mindestens 4 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin) wurde oder eine abweichend zum Kaufvertrag vereinbarte Ware geliefert wurde (z. B. bei Beschädigung oder Falschliefierung),

b) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen haben und ihn bei Beschädigung der Ware zur Nachbesserung, Ersatz oder Nachlieferung einer einwandfreien Ware und bei Nichtlieferung, Falschliefierung oder Nichterbringung zur Lieferung der Ware bzw. der Dienstleistung – mit einer Frist von 14 Tagen – aufgefordert haben (per Brief, E-Mail oder Fax),

c) der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder zur Lieferung der Ware nach Fristablauf nicht nachkommt und

d) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person anschließend vom Vertrag zurücktreten und den Verkäufer erfolglos zur Rückzahlung des Kaufpreises mit einer Frist von weiteren 14 Tagen aufgefordert haben (per Brief, E-Mail oder Fax).

2.1.6 Nicht versicherte Online-Einkäufe

a) Nicht versichert sind Kauf- oder Dienstverträge

aa) über Zahlungsmittel (Bargeld, (Reise-)Schecks sowie digitale Zahlungsmittel wie z. B. Kryptowährungen), Sammlermünzen, Edelmetalle, Briefmarken, alle sonstigen Wertpapiere;

bb) über Strom, Gas, Wasser;

cc) über bereits beim Kauf beschädigte Waren;

dd) für Internetzugang und Telekommunikationsdienstleistungen;

ee) über Medikamente, Drogen, verderbliche Waren, Pflanzen und Tiere;

ff) über Waffen und illegal erworbene oder verbotene bzw. sittenwidrige Waren und Dienstleistungen;

gg) von Industriegütern;

hh) über Grundstücke und Gebäude;

ii) die im Darknet (nur mit spezieller Zugangssoftware – Torbrowser – oder ähnlichen Verfahren erreichbar) geschlossen wurden;

jj) im Zusammenhang mit Downloads, (Software-)Lizenzen oder Urheberrechten;

kk) im Zusammenhang mit Pornografie;

l) Bei denen der Verkäufer seinen Firmen- oder Wohnsitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz

hat bzw. die Überweisung auf ein Konto außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz vorgenommen wurde.

b) Nicht versichert sind zudem

aa) Online-Einkäufe über Online-Portale ohne direkten Vertragsschluss, d. h. bei denen es ausschließlich zur Kaufanbahnung kommt;

bb) entgangene Gewinne oder Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung;

cc) Spiel- oder Wettverträge.

2.2 Versicherungsschutz bei Online-Verkäufen

2.2.1 Versicherte Online-Verkäufe

Versichert sind die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person als Privatverkäufer über das Internet verkaufte oder versteigerte Waren bis zu dem vereinbarten Verkaufspreis pro Verkaufsvorgang (Online-Verkauf). Voraussetzung ist, dass der Online-Verkauf während der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und der Kaufpreis in einem Betrag bezahlt wurde (kein Ratenkauf).

2.2.2 Versicherte Ereignisse im Zusammenhang mit Online-Verkäufen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Privatverkäufer über die Identität eines Dritten getäuscht werden (z. B. durch rechtswidrige Erlangung der Zugangsdaten) und der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person rechtlich zur Rückerstattung des Kaufpreises an den rechtmäßigen Inhaber der Identität verpflichtet sind, ohne dass Sie die Ware vom betrügerischen Dritten zurückerhalten.

2.2.3 Leistung im Versicherungsfall

a) Erstattet wird im Versicherungsfall der im Kaufvertrag vereinbarte Preis (inkl. Versandkosten) der versicherten Ware.

b) Der fehlende Rückerhalt mehrerer in einem Kaufvertrag verkaufter Waren ist als ein Versicherungsfall zu verstehen. Der fehlende Rückerhalt mehrerer Waren, die auf individuellen Kaufverträgen basieren und gemeinsam versandt werden, ist ebenfalls als ein Versicherungsfall zu verstehen.

2.2.4 Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

b) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 100 EUR gekürzt.

2.2.5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Eine Leistung gemäß Ziffer 2.2.3 erfolgt ausschließlich, wenn

a) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person die gesetzlich oder vertraglich zustehenden Rechte in Anspruch genommen haben, um die fälschlicherweise an den Dritten gelieferte Ware von diesem zurückzuerlangen und

b) eine Strafanzeige bei der zuständigen Behörde gegen den betrügerischen Dritten durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erfolgt ist, sowie

c) dem Versicherer die Kontaktdaten des Dritten und des rechtmäßigen Identitätsinhabers sowie der dazugehörige Mail- oder Schriftverkehr vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zur Verfügung gestellt wird.

Erhalten der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachträglich eine Zahlung des Kaufpreises oder Rückgabe der Ware durch den betrügerischen Dritten, so ist die vom Versicherer erhaltene Leistung unverzüglich ohne Aufforderung an den Versicherer zurückzuerstatten.

2.2.6 Nicht versicherte Online-Verkäufe

Nicht versichert sind Kaufverträge

a) gemäß Ziffer 2.1.6 a) und b) analog

b) bei denen der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz bzw. die Lieferadresse außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz angegeben hat.

c) über Gutscheine sowie Dienstleistungen.

d) bei denen die Bezahlung der Ware über eine Kryptowährung erfolgte.

e) bei denen der Versand der Ware vor Eingang des Kaufpreises auf dem Konto des Verkäufers erfolgte.

3 Identitätsdatendiebstahl

3.1 Versicherte Ereignisse

Der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person haben Versicherungsschutz im Falle eines Identitätsmissbrauchs im Internet durch einen Dritten im Zusammenhang mit der privaten Nutzung von Zahlungsmitteln oder Konten. Ein Identitätsmissbrauch im Internet liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung von Zahlungsmittel- sowie Zugangs- und Identifikationsdaten zu Konten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person weder selbst berechtigt noch vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person beauftragt oder bevollmächtigt ist und er diese Daten rechtswidrig nutzt und dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person dadurch ein finanzieller Schaden entsteht.

Dabei ist es unerheblich, auf welchem Weg sich der Dritte die für den Identitätsmissbrauch erforderlichen Daten beschafft hat. Dies kann unter anderem durch einen Identitätsdiebstahl erfolgen, z. B. wenn:

a) Dritte über eine gefälschte E-Mail oder gezielte Beeinflussungen der versicherten Personen wie z. B. das Vorgeben einer falschen Identität, an Zahlungsmittel- oder Zugangs-/Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person gelangen (Phishing und Social Engineering).

b) Dritte durch die Nachahmung der Webseite der (Depot-)Bank, des Kreditkarteninstituts oder eines anderen Online-Zahlungsdienstleisters (z. B. PayPal) des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person die Anfrage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person auf eine nachgeahmte Webseite umleiten und der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person hier im Glauben auf die Echtheit der Webseite Zahlungsvorgänge ausführen (Pharming).

c) Dritte mittels Schadprogrammen auf den Computer des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person oder mittels sonstiger missbräuchlicher Handlungen im Internet an Zahlungsmittel- oder Zugangs-/Identifikationsdaten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person gelangen und mit Hilfe dieser Daten vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person nicht autorisierte Zahlungsvorgänge im Internet ausführen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person grob fahrlässige Mitwirkung bei der Entstehung eines Schadens vorgeworfen wird.

3.2 Leistung im Versicherungsfall

Erstattet wird im Versicherungsfall

a) der dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person entstandene Vermögensschaden infolge des unter Ziffer 3.1 Identitätsdatendiebstahl beschriebenen Identitätsmissbrauchs bis zu einer Höhe von maximal 5.000 EUR, sofern dieser nicht anderweitig erstattet wird. Mehrere unberechtigte Überweisungen oder Zahlungen stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame Schadenursache zurückzuführen sind.

b) die Kosten zur Sperrung/ Entsperrung sowie zur erneuten Ausstellung von persönlichen und privaten Zahlungskarten (z. B. EC-Karte, Kreditkarte, Debitkarte) im Zusammenhang mit einem unter Ziffer 3.1 Identitätsdatendiebstahl beschriebenen Identitätsmissbrauch bis zu einer Höhe von 150 EUR. Diese Leistung wird auch erbracht, wenn noch kein Vermögensschaden entstanden ist, jedoch infolge einer Veröffentlichung der Zahlungskartendaten im Internet durch einen Dritten unmittelbar droht.

3.3 Besondere Obliegenheiten im Versicherungsfall

Eine Leistung gemäß Ziffer 3.2 erfolgt ausschließlich, wenn

a) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person die missbräuchliche Verfügung unverzüglich ab Kenntnis des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person hierüber dem betroffenen Zahlungsdienstleister sowie dem Versicherer melden und eine Sperrung des betroffenen Kontos/Depots/Zahlungskarte veranlassen.

b) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das kontoführende Geldinstitut bzw. den anderweitigen (Karten-)Vertragspartner aufgefordert haben, den Vermögensschaden zu erstatten, der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person eine (teilweise oder vollständige) Ablehnung durch das kontoführende Geldinstitut oder durch den anderweitigen (Karten-)Vertragspartner erhalten haben und der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person dem Versicherer diese Ablehnung sowie eine polizeiliche Anzeige gegen den handelnden Dritten vorgelegt haben.

c) der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ihren Anspruch gegen das kontoführende Unternehmen des ungerechtfertigt bereicherten Dritten in Höhe der Versicherungsleistung an ihren Versicherer abtreten.

d) auf den Geräten, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person für die Eingabe der Zugangs- und Identifikationsdaten des kontoführenden Geldinstituts bzw. eines anderweitigen Vertragspartners üblicherweise nutzen eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert und aktiviert ist, die automatisch upgedatet wird, soweit dies technisch möglich ist.

e) die Zugangs- und Identifikationsdaten der Konten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person bei Geldinstituten bzw. anderweitigen Vertragspartnern vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person nicht an Dritte weitergegeben wurden. Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn der Dritte dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspielt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite des Zahlungsdienstleisters handelt.

3.4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

Verletzt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person eine der Obliegenheiten nach Ziffer 3.3 a) bis e), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3.5 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse

Nicht versichert sind

a) Vermögensschäden im Zusammenhang mit Online-Ein- und Verkäufen;

b) Vermögensschäden im Zusammenhang mit Identitätsmissbrauch, der sich nicht im Internet ereignet;

c) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person vorsätzlich oder in betrügerischer Absicht herbeigeführt haben;

d) Folgeschäden aufgrund einer missbräuchlichen Verfügung (z. B. entgangener Gewinn, Zinsverlust, Kosten der Rechtsverfolgung);

e) Missbräuchliche Verwendung von Zugangsdaten im Zusammenhang mit Spielen, Wetten oder virtuellen Geldeinheiten (z. B. Kryptowährungen);

f) Missbräuchliche Verwendung der Zugangsdaten von Bankkonto, Depot, Kreditkarte oder anderen virtuellen Konten (z. B. PayPal), die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der Schweiz geführt werden.

4 Datenrettung

4.1 Versicherte Daten

Versichert ist die Wiederherstellung von durch Dritte

a) beschädigte,

b) zerstörte,

c) abhanden gekommene oder

d) unzugänglich gemachte

elektronischen Daten, welche sich zum Zeitpunkt der Cyber-Attacke auf elektronischen Geräten im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befunden haben.

4.2 Versicherte Ereignisse

Versichert sind während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetretene Schäden durch eine Cyber-Attacke, insbesondere durch

a) Infizierung eines elektronischen Gerätes mit Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner, Würmer) oder

b) das böswillige Handeln unbefugter Dritter, wie z. B. Fälle, in denen sich ein Dritter in ein elektronisches Gerät des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person hackt.

4.3 Leistung im Versicherungsfall

4.3.1 Im Schadenfall organisiert der Versicherer einen IT-Dienstleister und übernimmt die Kosten, die anfallen für

a) die Wiederherstellung der Daten in den Zustand vor der Cyber-Attacke.

b) die Übertragung der wiederhergestellten Daten auf ein entsprechendes Speichermedium

c) die Abholung und Rückführung des betroffenen versicherten Geräts (Kosten für versicherten Versand).

d) die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der betroffenen Software bzw. des betroffenen Betriebssystems.

Geschuldet wird das Bemühen einer Datenwiederherstellung ohne Erfolgsgarantie, da eine Datenwiederherstellung nicht in allen Fällen technisch möglich ist.

4.4 Entschädigungsgrenze

Die Kostenübernahme gemäß Ziffer 4.3.1 a) bis d) ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

4.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Eine Leistung gemäß Ziffer 4.3 erfolgt ausschließlich, wenn

a) auf den elektronischen Geräten eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert und aktiviert ist, die automatisch upgedatet wird, soweit dies technisch möglich ist.

b) die Datenwiederherstellung während der Laufzeit des Versicherungsvertrags in Auftrag gegeben wird.

c) sich die elektronischen Geräte zum Zeitpunkt der Cyber-Attacke im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person befunden haben.

4.6 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse

Nicht versichert sind

a) Kosten für den erneuten Erwerb von Lizenzen, z. B. für gelöschte Software, Spiele, Musik, Filme;

b) der Ersatz des elektronischen Geräts bzw. der Austausch des Speichermediums selbst;

c) Cyber-Attacken auf Daten, die in einer Cloud oder auf einer Spielekonsole gespeichert sind;

d) Die Wiederherstellung von illegal im Besitz der versicherten Person befindlichen Daten.

5 Cyber-Mobbing

5.1 Versicherte Ereignisse

Versichert sind der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person, sofern der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Opfer im Zusammenhang mit einem Cyber-Mobbing- oder Cyber-Stalking-Vorfall durch Dritte geworden sind.

Unter Cyber-Mobbing bzw. Cyber-Stalking im Sinne dieser Bedingungen ist das rechtswidrige Diffamieren, Bedrohen, Nötigen,

Diskriminieren, Beleidigen, Bloßstellen, Anprangern (Doxing) oder Belästigen von versicherten Personen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet durch Dritte zu versteh-

Hierzu gehört auch die unberechtigte Nutzung der virtuellen Identität des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person durch Dritte zum Zwecke des Cyber-Mobbings oder Cyber-Stalkings gegenüber Dritten.

5.2 Leistung im Versicherungsfall

Erstattet werden im Versicherungsfall

a) die Kosten für eine vom Versicherer vermittelte psychologische Beratung durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten zur Behandlung der durch das Cyber-Mobbing bzw. -Stalking verursachten psychischen Beschwerden. Pro Versicherungsfall werden hierfür maximal 500 EUR erstattet.

b) die Umzugskosten an einen anderen Wohnort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Pro Versicherungsfall werden hierfür maximal 2.000 EUR erstattet.

c) der Einkommensausfall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person unbezahlten Urlaub nehmen oder unbezahlte Arbeitszeit aufwenden müssen, um den Schaden durch Cyber-Mobbing bzw. -Stalking abzuwenden bzw. abzumildern, z. B. für Termine beim Anwalt, in der Schule oder sonstigen sozialen Einrichtungen, bei der Polizei oder beim Psychologen. Ist ein minderjähriges Kind als mitversicherte Person vom Cyber-Mobbing- oder Cyber-Stalking-Vorfall betroffen, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer. Erstattet werden maximal 3 Tage, maximal 200 EUR pro Tag.

d) die Kosten für einen vom Versicherer beauftragten IT-Dienstleister zur Veranlassung der Löschung der gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person publizierten persönlichen Daten bzw. zur Unterdrückung von Such- bzw. Onlineinhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftrag zum Erfolg führte. Die Kosten hierfür werden bis maximal 1.000 EUR pro Versicherungsfall erstattet.

5.3 Voraussetzungen für eine Leistung im Schadenfall

Eine Leistung gemäß Ziffer 5.2 erfolgt ausschließlich, wenn

a) der Cyber-Mobbing- bzw. -Stalking-Vorfall innerhalb der Laufzeit des Versicherungsvertrags stattgefunden hat und gemeldet wurde.

b) eine (Straf-)Anzeige gegen den Dritten bei der zuständigen Behörde erfolgt ist.

c) der Versicherungsnehmer uns im Versicherungsfall geeignete Nachweise (z. B. Schriftverkehr mit dem Webseitenbetreiber, Screenshots, Terminbestätigungen, Gehaltsnachweise etc.) über den Cyber-Mobbing- bzw. -stalking-Vorfall erbringt.

d) Die Inanspruchnahme der Leistung innerhalb von zwölf Monaten ab erstmaligem Auftreten des Cyber-Mobbing- bzw. -Stalking-Vorfalles erfolgt.

5.4 Nicht versicherte Schäden und Ereignisse

Nicht versichert sind

a) Versicherungsfälle, die vor oder innerhalb von 45 Tagen nach Versicherungsbeginn eintreten. Als Eintritt des Versicherungsfalles in diesem Sinne gilt das erstmalige Auftreten des Cyber-Mobbing- bzw. -Stalking-Vorfalles.

b) Versicherungsfälle, die vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person durch rechtswidriges Verhalten selbst provoziert wurden.

c) Versicherungsfälle als Reaktion auf ein Verbrechen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

d) Cyber-Mobbing- und -Stalking-Vorfälle an Personen des öffentlichen Lebens/Interesses.

6 Kündigung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, das Paket Cyber mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des

jeweiligen Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Kündigt der Versicherer das Paket Cyber, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehen bleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

C Die nachstehend genannte Klausel gilt nur bei Vereinbarung des Paketes Fahrraddiebstahl Paket Fahrrad

1. In Erweiterung von A 4-1 AL-VHB 2016 sind Fahrräder, Fahrradanhänger und nicht versicherungspflichtige Elektrofahräder (Pedelecs) auch gegen Diebstahl versichert. Die Regelungen zur Außenversicherung nach A 12 AL-VHB 2016 gelten entsprechend.

Einzuhalten sind folgende Obliegenheiten:

a) Der Versicherungsnehmer muss das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt.

b) Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern.

c) Der Versicherungsnehmer hat geeignete Unterlagen, die den Erwerb und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für den Versicherungsnehmer unzumutbar ist, kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen kann.

d) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Darüber hinaus hat er dem Versicherer einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft wurde.

e) Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, kann der Versicherer nach B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

2. Es gelten die im Versicherungsschein vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

D Die nachstehend genannte Besondere Bedingung Reisegepäck gilt nur bei Vereinbarung des Paketes Reisegepäck

Paket Reisegepäck

1 Versicherte Sachen und Personen

1.1 Versichert ist das gesamte Reisegepäck des Versicherungsnehmers, seiner mitreisenden Familienangehörigen sowie seines namentlich im Versicherungsschein aufgeführten Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Für Reisen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gem. Satz 1 getrennt oder allein unternehmen, besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

1.2 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.

Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

1.3 falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in

bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden; Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.

1.4 Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör, sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in Ziffer 4.1 – nur versichert, solange sie

a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden

oder

b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden

oder

c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind

oder

d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Pelze, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind auch dann versichert, wenn sie in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

1.5 Nicht versichert sind:

Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, sowie Land-, Luft-, und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrräder, Hängegleiter und Segelsurfergeräte (Falt- und Schlauchboote siehe aber Ziffer 1.3). Ausweispapiere (Ziffer 8.1 d)) sind jedoch versichert.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht

2.1 wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;

2.2 während der übrigen Reisezeit für die in Ziffer 2.1 genannten Schäden durch

a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);

b) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen – bis zur Entschädigungsgrenze in Ziffer 4.2;

c) Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;

d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;

e) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;

f) höhere Gewalt;

2.3 wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie der Versicherte erreicht). Ersetzt werden nachgewiesene Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu höchstens 400 EUR.

3 Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der

Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen

e) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

3.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die

a) verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;

b) während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten.

4 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

4.1 Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör (Ziffer 1.4) werden je Versicherungsfall insgesamt mit höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme ersetzt. Ziffer 5.1 d und Ziffer 5.2 Satz 2 bleiben unberührt.

4.2 Schäden

a) durch Verlieren (Ziffer 2.2 b)),

b) an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden,

werden jeweils insgesamt mit maximal 400 EUR je Versicherungsfall ersetzt.

5 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen und Wassersportfahrzeugen

5.1

a) Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.

b) Der Versicherer haftet im Rahmen der Versicherungssumme in voller Höhe nur, wenn nachweislich

aa) der Schaden tagsüber eingetreten ist. Als Tageszeit gilt allgemein die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr;

bb) das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage – Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung offenstehen, genügen nicht – abgestellt war oder

cc) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.

c) Kann der Versicherungsnehmer keine der unter Ziffer 5.1 b) genannten Voraussetzungen nachweisen, so ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

d) In unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör nicht versichert.

5.2 Es besteht Versicherungsschutz im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Mut- und Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backskiste o. ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör, sind im unbeaufsichtigten Wassersportfahrzeug nicht versichert.

5.3 Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z.B. die

Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes o. ä.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Geltungsbereich

6.1 Innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.

6.2 Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts des Versicherten gelten nicht als Reisen.

7 Versicherungswert; Erhöhung der Versicherungssumme

7.1 Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

7.2 Es gilt eine Versicherungssumme in Höhe von 1.500 EUR vereinbart.

7.3 Bei Urlaubsreisen von mindestens vier Tagen Dauer verdoppelt sich die vereinbarte Versicherungssumme. Eine Anzeige der Urlaubsreise ist nicht erforderlich. Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen, dass der Schaden auf einer solchen Urlaubsreise eingetreten ist.

8 Entschädigung

8.1 Der Versicherer ersetzt

a) für zerstörte und abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;

b) für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;

c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;

d) für Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

8.2 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

9 Obliegenheiten

Zusätzlich zu den in B 3-3.2 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) genannten Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

a) Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;

b) Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gem. Ziffer 2.3) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

c) Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch

Verlieren (Ziffer 2.2 b)) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

10 Zahlung der Entschädigung

a) Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

c) Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

d) Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.

E Die nachstehenden Bedingungen gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Haus- und Wohnungsschutzbrief

1 Service und Kostenersatz nach Meldung an das Alte Leipziger Notfall-Telefon

1.1 Wenn ein Schadenereignis eintritt, organisiert der Versicherer die in Ziffer 4 bis 16 genannten Leistungen als Service und übernimmt die in Ziffer 4 bis 13 genannten Kosten der organisierten Serviceleistungen. Die Leistung gemäß Ziffer 17 ist unabhängig vom Eintritt eines Schadenereignisses.

1.2 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige mitversicherte Person das Schadenereignis dem Versicherer über das Notfall-Telefon der Alte Leipziger Versicherung AG melden und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notfall-Telefon steht hierfür unter der Rufnummer XXXXX XXXXXX an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

2 Versicherungsort, versicherte Wohnung, versicherte Personen

2.1 Die Serviceleistungen erbringt der Versicherer ausschließlich für die im Versicherungsschein genannte Wohnung (Versicherungsort).

2.2 Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen dem Versicherungsnehmer und den Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu (mitversicherte Personen).

3 Entschädigungsgrenzen, Jahreshöchstentschädigung und sonstige Beschränkungen

3.1 Für die in den Ziffer 4 bis 13 genannten Serviceleistungen übernimmt der Versicherer jeweils Kosten von höchstens 500 EUR je Versicherungsfall.

3.2 Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 EUR für alle Schadenereignisse begrenzt, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person innerhalb eines Versicherungsjahres an das Notfall-Telefon der Alte Leipziger Versicherung AG melden (Jahreshöchstentschädigung).

3.3 Sofern der Versicherer einen Dienstleister für die Erbringung der vereinbarten Leistung einsetzt, zahlt der Versicherer die zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die vom Versicherer vertraglich zu übernehmenden Kosten nicht ausreichen oder die jeweilige Jahreshöchstentschädigung überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb dem Versicherungsnehmer den darüber hinausgehenden Betrag direkt in Rechnung. Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die beauftragten oder vermittelten Unternehmen.

4 Schlüsseldienst im Notfall

4.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person sich versehentlich ausgesperrt haben.

4.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

5 Rohrreinigungsservice im Notfall

5.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).

5.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung der Rohrverstopfung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

5.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Vertrags vorhanden war oder die Ursache für die Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung lag.

6 Sanitär-Installateurservice im Notfall

6.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebs, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an einer Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann, die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

6.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

6.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern sowie die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.

7 Heizungs-Installateurservice im Notfall

7.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebs, wenn in der versicherten Wohnung die Heizung aufgrund eines Defektes nicht in Betrieb genommen werden kann oder Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen.

7.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

7.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, von Defekten an Heizungsrohren sowie von Schäden durch Korrosion. Der Versicherer erbringt außerdem keine Leistung für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern und Tanks von gemeinschaftlich genutzten Heizungsanlagen, außer der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person tragen hierfür die alleinige Gefahr.

8 Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten

8.1 Der Versicherer organisiert bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.

8.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

8.3 Der Versicherer übernimmt keine Kosten für die Behebung von Defekten, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haften (z. B. nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen) sowie für Material und Ersatz- oder Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

9 Elektro-Installationservice im Notfall (Stromausfall)

9.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebs bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung.

9.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

9.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten an Elektro-Installationen, wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war, elektrischen und elektronischen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchszählern.

10 Schädlingsbekämpfung

10.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingsbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, welches nur fachmännisch beseitigt werden kann.

10.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

10.3 Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

10.4 Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erkennbar war.

11 Entfernung von Wespen-, Hornissen- oder Bienenestern

11.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- oder Bienenestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

11.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienenestes bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

11.3 Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn die Existenz des Wespen-, Hornissen- oder Bienenestes bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erkennbar war, das Wespen-, Hornissen- oder Bienenest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann oder dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

12 Kinderbetreuung im Schadenfall

12.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert ist und der Versicherungsnehmer oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.

12.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

13 Psychologische Erstberatung im Schadenfall

13.1 Der Versicherer organisiert nach einem Einbruchdiebstahl oder einem Brandschaden die psychologische Beratung durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten zur Behandlung der

durch das Schadenereignis verursachten psychischen Beschwerden beim Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person.

13.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die psychologische Erstberatung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

14 Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Schadenfall

14.1 Der Versicherer organisiert eine Unterbringung (Hotel oder hotelähnlich), wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen unbewohnbar wurde (z. B. durch Brand- oder Wasserschaden) und wenn für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

14.2 Die Übernachtungskosten hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

15 Organisation einer Haustierbetreuung im Schadenfall

15.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

15.2 Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.

15.3 Die Unterbringungskosten für das Haustier hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

16 Organisation der Rückreise im Schadenfall

16.1 Der Versicherer organisiert die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise, sofern sich anlässlich eines erheblichen Versicherungsfalles gemäß AL-VHB 2016 (Teil A) die Rückkehr des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig erweist.

16.2 Die Kosten für die Rückreise hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

17 24-Stunden Handwerkerservice

17.1 Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen ein Handwerker-Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden vom Versicherer Handwerker aus folgenden Gewerken benannt: Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmen.

17.2 Die Kosten für den Handwerker hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

18 Kündigung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, das Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Kündigt der Versicherer das Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehenbleibenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

F Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung von Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Wartezeit für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Abweichend von B 1-1 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beginnt der Versicherungsschutz für die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck,

Lawinen, Dachlawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Dachlawinen

In Erweiterung von A 6-4 AL VHB 2016 sind auch Schäden durch Dachlawinen mitversichert.

Dachlawinen sind von Hausdächern herabstürzende Schnee- oder Eismassen.

G Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur auf Grund besonderer Vereinbarung

Eingelagerte Hausratgegenstände

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

Hausratgegenstände in möbliert vermieteten Wohnungen

1. Abweichend von A 7 AL-VHB 2016 erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Einrichtungsgegenstände in den zur Vermietung stehenden Versicherungsräumen.

Fremdes Eigentum, insbesondere das Eigentum der Mieter und/oder Untermieter ist ausgeschlossen.

2. Im Rahmen von Einbruchdiebstahl gilt Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks gemäß A 4-3 AL-VHB 2016 nicht versichert.

3. A 7, A 8, A 12, A 16 und A 18 AL-VHB 2016 sowie B 4-9 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) werden ersatzlos gestrichen.

Hotelkosten bei nicht ständig bewohnter Wohnung

Abweichend von A 13-1.3 und A 13-2.3 AL-VHB 2016 sind Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung nicht versichert.

In das Gebäude eingefügte Sachen

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sind.

2. Soweit sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen nach Nr. 1 in den Versicherungsschutz einbezogen sind, gilt:

Frostschäden an diesen Sachen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren sind versichert.

Kein Abzug wegen Unterversicherung

1. Der Versicherer nimmt abweichend von A 17-4 AL-VHB 2016 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.

2. Ziffer 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Ziffer 1 besteht.

3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Selbstbehalt zu den AL-VHB

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß B 4-10 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Auf die Position der Pakete »Cyber«, »Fahrrad«, »Reisegepäck« und »Haus- und Wohnungsschutzbrief« findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Sicherheitsvorschriften

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).
2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Sicherungsbeschreibung und -vereinbarung

Die Sicherungsbeschreibung und -vereinbarung zur Hausratversicherung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Vertragsdauer

Abweichend von Abschnitt 14 des Vertragsdokuments und B 2-3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) endet der Vertrag zum vereinbarten Versicherungsablauf, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Wertsachen in einem Ferienhaus

Abweichend von A 18 AL-VHB 2016 sind Wertsachen in einem Ferienhaus nicht versichert.

VII Sicherungsvereinbarungen – nur gültig, soweit vereinbart

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nachstehend aufgeführte Sicherungen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages anzubringen:

Außen-/Wohnungsabschlusstüren

Zylinderschloss mit mindestens fünf Stiftzuhaltungen, bündig mit Sicherheitsbeschlag oder Sicherheitsrosette von innen verschraubt

oder

Zuhaltungsschloss mit mindestens sechs Zuhaltungen.